

VMT-Fahrgastinformation

Preisübersicht

Tarifbestimmungen

Beförderungsbedingungen

Kunden- und Servicecenter

Stand 01.04.2018

Ein Tarif. Ein Ticket. Ein Verbund.



TEIL 1
Allgemeine Informationen

TEIL 2
Stichwortverzeichnis

TEIL 3
VMT-Tarifbestimmungen

TEIL 4
Beförderungsbedingungen des VMT

Teil 1

Teil 2

Teil 3

Teil 4

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 Allgemeine Informationen	5
1. Informationen zum Verkehrsverbund Mittelthüringen.....	6
2. Kunden- und Servicecenter im Verbundgebiet.....	6
3. Abo-Kundenbetreuung.....	9
4. VMT GmbH.....	10
5. Verkehrsunternehmen.....	10
TEIL 2 Stichwortverzeichnis	13
TEIL 3 VMT-Tarifbestimmungen	17
1. Anwendungsbereich.....	18
2. Allgemeines.....	19
3. Fahrtberechtigungen.....	21
4. Ausgabe, Entwertung und Erstattung von Fahrausweisen.....	22
5. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen.....	23
6. Sonderregelungen.....	29
Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet.....	31
Anlage B: Tarifzonenplan.....	34
Anlage C: Preisübersicht.....	35
Anlage D: Abo-Vertragsbedingungen.....	36
Anlage E: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusglV).....	41
Anlage F: Vertragsbedingungen Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund.....	42
Anlage G: Großgruppenangebot für Kinder- und Schulgruppen.....	46
<hr/>	
Besondere Tarifbestimmungen der Jenaer Nahverkehr GmbH.....	48
Besondere Tarifbestimmungen der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i. I. und der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH.....	48
Tarifanerkennungen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG-WL).....	50
Tarifanerkennungen der KomBus Verkehr GmbH (KomBus).....	50
Vertrieb des Angebotes Thüringen-Ticket.....	50

TEIL 4 Beförderungsbedingungen des VMT	51
§ 1 Geltungsbereich.....	52
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	53
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	53
§ 4 Verhalten der Fahrgäste.....	53
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen.....	55
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise.....	55
§ 7 Zahlungsmittel.....	56
§ 8 Ungültige Fahrausweise.....	56
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	57
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	58
§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung.....	59
§ 12 Beförderung von Tieren.....	60
§ 13 Fundsachen.....	60
§ 14 Haftung.....	60
§ 15 Verjährung.....	61
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen/Fahrgastrechte.....	61
§ 17 Gerichtsstand.....	61
§ 18 Inkrafttreten.....	61
Anlage A: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen.....	62
Anlage B: Übersicht Gebühren und Entgelte.....	72
<hr/>	
Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG.....	73
Besondere Beförderungsbedingungen der Jenaer Nahverkehr GmbH.....	74
Besondere Beförderungsbedingungen für den Rufbus-Verkehr der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i. I.....	74
Besondere Beförderungsbedingungen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH.....	74

TEIL 1
Allgemeine Informationen

TEIL 1 – Allgemeine Informationen

1. Informationen zum Verkehrsverbund Mittelthüringen

Fahrplan- und Tarifauskunft: 0361 19449
 E-Mail: service@vmt-thueringen.de
 Internet: www.vmt-thueringen.de

2. Kunden- und Servicecenter im Verbundgebiet

2.1 Apolda

DB Agentur Beer, Bahnhofstr. 69
 www.bahn.de/verkaufsstellen

Kundencenter am Busbahnhof Apolda

Do 09:00 – 15:45 Uhr
 Fr 07:00 – 12:45 Uhr

Touristinformation Apolda (im Rathaus Apolda)

Mo – Fr 10:00 – 13:00 Uhr und
 14:00 – 17:00 Uhr

2.2 Erfurt

Abellio Kundencenter Erfurt Hbf

Mo – Fr 06:00 – 20:00 Uhr
 Sa 08:00 – 18:30 Uhr
 So 08:00 – 18:15 Uhr

DB Reisezentrum Erfurt Hbf

www.bahn.de/verkaufsstellen

EVAG-Mobilitätszentrum am Anger

Mo – Fr 08:30 – 19:00 Uhr
 Sa 09:30 – 15:00 Uhr

2.3 Gera

DB Reisezentrum Gera Hbf
 www.bahn.de/verkaufsstellen

Kundencenter der Erfurter Bahn GmbH

Gera, Bahnhofsplatz 7 (im Bahnhofsgebäude)
 Mo – Fr 07:00 – 18:00 Uhr
 Sa 08:00 – 13:00 Uhr

GVB-Kundenservice im Stadtservice H35

Mo – Fr 09:00 – 18:00 Uhr
 Sa 10:00 – 13:00 Uhr

GVB-Kundenservice Zoitzbergstraße (GVB-Betriebshof)

Mo – Do 10:00 – 12:00 Uhr und
 13:00 – 15:00 Uhr
 Fr 10:00 – 12:00 Uhr

2.4 Gotha

DB Reisezentrum Gotha Hbf

www.bahn.de/verkaufsstellen

Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hbf

Mo – Fr 08:00 – 13:00 Uhr und
 13:30 – 17:00 Uhr
 Sa 09:00 – 14:00 Uhr

Verkaufsstelle Betriebshof TWSB

Mo – Fr 07:00 – 19:00 Uhr
 Sa 09:00 – 18:00 Uhr

2.5 Jena

DB Reisezentrum Jena Paradies
www.bahn.de/verkaufsstellen

DB Reisezentrum Jena West
www.bahn.de/verkaufsstellen

Servicecenter Jenaer Nahverkehr (EG Holzmarkt-Passage)

Mo – Fr 07:30 – 20:00 Uhr
Sa 09:00 – 16:00 Uhr

2.6 Weimar

DB Reisezentrum Weimar
www.bahn.de/verkaufsstellen

Kundencenter am Goetheplatz

Mo – Fr 07:00 – 18:00 Uhr
Sa 09:00 – 13:00 Uhr

Kundencenter Industriestraße 14

Mo 08:00 – 16:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Mi 08:00 – 12:00 Uhr
Do 08:00 – 18:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Vorverkaufsstelle der PVG mbH WL am Busbahnhof

Mo 08:00 – 14:00 Uhr
Di 08:00 – 15:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 10:00 – 16:00 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr

3. Abo-Kundenbetreuung

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

Kundenservice, Postfach 1116, 04417 Markranstädt
E-Mail: info@abellio-mitteldeutschland.de
Internet: www.abellio.de

DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin

Postfach 80 03 29 // 21003 Hamburg

Tel.: 030 80921299
Fax: 030 29737007
E-Mail: abo-kontakt@bahn.de
Internet: www.bahn.de/clever-pendeln

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
Schlösserstrasse 4, 99084 Erfurt

Tel.: 0361 564 4644
Fax: 0361 564 494644
E-Mail: mz@stadtwerke-erfurt.de
Internet: www.evag-erfurt.de

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Kundenservice im Stadtservice H35, ggü. Gera-Arcaden

Tel.: 0365 8001187
Fax: 0365 7390739
E-Mail: info@gvbgera.de
Internet: www.gvbgera.de

Jenaer Nahverkehr GmbH

Servicecenter Holzmarkt-Passage, 07743 Jena

Tel.: 03641 414354
Fax: 03641 414205
E-Mail: servicecenter@nahverkehr-jena.de
Internet: www.nahverkehr-jena.de

Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l.

Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof

Tel.: 03621 398270

oder Geschäftsstelle

Reinhardtsbrunner Straße 23, 99867 Gotha

Tel.: 03621 3982712
Fax: 03621 3982719
E-Mail: service@rvg-gotha.de
Internet: www.rvg-gotha.de

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Industriestr. 14, 99427 Weimar

Tel.: 03643 4341700
 Fax: 03643 4341728
 E-Mail: info@swg-weimar.de
 Internet: www.sw-weimar.de

Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof

Tel.: 03621 398270

oder Geschäftsstelle

Waltershäuser Straße 98, 99867 Gotha

Tel.: 03621 431119
 Fax: 03621 431111
 E-Mail: info@waldbahn-gotha.de
 Internet: www.waldbahn-gotha.de

4. VMT GmbH

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt

Tel.: 0361 777 933 10
 Fax: 0361 777 933 90
 E-Mail: post@vmt-thueringen.de
 Internet: www.vmt-thueringen.de

5. Verkehrsunternehmen**Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH**

Kundenservice, Postfach 1116, 04417 Markranstädt

Tel.: 0800 223 5546 (gebührenfrei)
 E-Mail: info@abellio-mitteldeutschland.de
 Internet: www.abellio.de

**DB Regio AG, Regio Südost,**

Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig

Service-Nummer der DB: 01806 996633*

Automatische Fahrplanauskunft: 0800 1507090 (gebührenfrei)

Internet: www.bahn.de

* 20 ct./Anruf aus dem dt. Festnetz, Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct./Anruf.

**Erfurter Bahn GmbH**

Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Tel.: 0361 742070
 Fax: 0361 7420727
 Serviceauskunft: 0361 74207250
 E-Mail: kundencenter@erfurter-bahn.de
 Internet: www.erfurter-bahn.de

**Erfurter Verkehrsbetriebe AG**

Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Tel.: 0361 564 0
 Fax: 0361 564 4662
 E-Mail: evag@stadtwerke-erfurt.de
 Internet: www.evag-erfurt.de

**GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH**

Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera

Tel.: 0365 73900
 Fax: 0365 7390739
 Serviceauskunft: 0365 7390111
 E-Mail: info@gvbgera.de
 Internet: www.gvbgera.de

**Jenaer Nahverkehr GmbH**

Keßlerstraße 29, 07745 Jena

Tel.: 03641 4140
 Fax: 03641 414205
 E-Mail: info@nahverkehr-jena.de
 Internet: www.nahverkehr-jena.de

**JES Verkehrsgesellschaft mbH**

Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg

Tel.: (Mo – Fr 07:00 – 15:30 Uhr): 036691 4990
 Fax: 036691 49944
 E-Mail: info@jes-eisenberg.de
 Internet: www.jes-eisenberg.de

**KomBus GmbH**

Postfach 93, 07352 Bad Lobenstein

Tel.: 03671 5251999
 Fax: 03671 5251913
 E-Mail: service@kombus-online.de
 Internet: www.kombus-online.de

**Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land**

Hauptsitz Apolda

Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda

Tel.: 03644 50430
 Fax: 03644 504399
 Serviceauskunft: 03644 504310
 E-Mail: info@pvg-weimarerland.de
 Internet: www.pvg-weimarerland.de

Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land
Betriebsteil Weimar
Wallendorfer Str. 27, 99423 Weimar
Tel.: 03643 86410
Fax: 03643 864130
E-Mail: info-we@pvg-weimarerland.de
Internet: www.pvg-weimarerland.de



RBA Regionalbus Arnstadt GmbH
Ichtershäuser Straße 7, 99310 Arnstadt
Tel.: 03628 61330
Fax: 03628 613322
E-Mail: info@rbarnstadt.de
Internet: www.rbarnstadt.de



Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l.
Reinhardsbrunner Straße 23, 99867 Gotha
Tel.: 03621 3982710
Fax: 03621 3982719
Serviceauskunft: 03621 398270
E-Mail: service@rvg-gotha.de
Internet: www.rvg-gotha.de



Stadtwirtschaft Weimar GmbH
Verkehr/Entsorgung/Sportstätten
Industriestraße 14, 99427 Weimar
Tel.: 03643 4341700
Fax: 03643 4341728
E-Mail: info@swg-weimar.de
Internet: www.sw-weimar.de



Süd · Thüringen · Bahn GmbH
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
Tel.: 0361 742070
Fax: 0361 7420727
Serviceauskunft: 03693 50860
E-Mail: kundencenter@sued-thueringen-bahn.de
Internet: www.sued-thueringen-bahn.de



Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
Waltershäuser Straße 98, 99867 Gotha
Tel.: 03621 4310
Fax: 03621 431111
Serviceauskunft: 03621 398270
E-Mail: info@waldbahn-gotha.de
Internet: www.waldbahn-gotha.de



Verkehrsunternehmen Andreas Schröder
Hermsdorfer Höhe 7, 07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 92270
Fax: 036601 922722
E-Mail: info@vuschroeder.de
Internet: www.verkehrsunternehmen-schroeder.de

TEIL 2 Stichwortverzeichnis

TEIL 2 – Stichwortverzeichnis

A

Abokarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3/Anlage D
Abo Baustein Verbund	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.3.2/Anlage F
Abo Mobil65	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.3/Anlage D
Abo Plus.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.2/Anlage D
Abo Schüler/Azubi.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.3.1/Anlage F
Abo Sofort	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.5/Anlage D
Abo Solo.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.1/Anlage D
Anwendungsbereich der VMT-Tarifbestimmungen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 1
Abo-Vertragsbedingungen	VMT-Tarifbestimmungen Anlage D
Auszubildende.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7/Anlage E/F

B

BahnCard	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1.2
Baustein VMT-Semesterticket	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.8
Bedienstete in Uniform	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.3
Beförderungsentgelte	Beförderungsbedingungen § 6
Behindertenbegleithund.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.2/3.3.3
Berechtigungskarte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.4
Blindenführhund	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.2/3.3.3
Bundesfreiwilligendienstausweis	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7

C

City mobil	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.2
CityRegioTarif	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
CityTarif	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
City-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.2.1

E

Einzelfahrt/4-Fahrtenkarte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1/5.2
Elektronischer Fahrausweis.. Beförderungsbedingungen § 8, VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.1/Anlage D/F	
Entwertung.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.2
Erhöhtes Beförderungsentgelt.....	Beförderungsbedingungen § 9
Ersatzansprüche.....	Beförderungsbedingungen § 16
Erstattung.....	Beförderungsbedingungen § 10, VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.3

F

Fahrausweissortiment.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5
Fahrgastrechte.....	Beförderungsbedingungen Anlage A
Fahrpreise	VMT-Tarifbestimmungen Anlage C
Fahrpreisermittlung	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
Fahrräder	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.3.2
Fahrstreckenbezug	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.4
Fundsachen	Beförderungsbedingungen § 13

G

Gebühren und Entgelte.....	Beförderungsbedingungen Anlage B
Geltungsbereich der Beförderungsbedingungen.....	Beförderungsbedingungen § 1
Geltungsbereich von Fahrausweisen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.2
Grenzhaltestellen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.3
Großgruppenkarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.5/Anlage G
Gruppentageskarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 5.4/ 5.4.2

H

Haftung.....	Beförderungsbedingungen § 14
--------------	------------------------------

J

Job-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.3.5
-----------------	--------------------------------------

K

Kinder.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.1
Kinder-Einzelfahrt.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1.1
Kinder-4-Fahrtenkarte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.2
Kombi-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.3
Kombinationen von VMT-Tarifangeboten	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.9

L

Linienverkehre	VMT-Tarifbestimmungen Anlage A
----------------------	--------------------------------

M

Mitnahmeregelungen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 5.6.3.2/ 5.6.3.3
Monatskarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.2

P

Preisstufen	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 2.1/5.1
Preistabelle.....	VMT-Tarifbestimmungen Anlage C

R

RegioTarif	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
------------------	----------------------------------

S

Sachbeförderung	Beförderungsbedingungen § 11, VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.3
Schlichtungsstelle	Beförderungsbedingungen § 16
Schönes-Wochenende-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.2.2
Schulverwaltungsamtskarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7
Schwerbehinderte	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.1.2
Sonderbeförderung.....	Beförderungsbedingungen § 11

T

Tageskarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffern 5.4/5.4.1
Tarifänderung.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.4
Tarifarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1
Tarifgrenzfahrt.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.3
Tarifzonen.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1/Anlage B
Tarifzonenplan.....	VMT-Tarifbestimmungen Anlage B
Thüringen-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.2.2
Tiere.....	Beförderungsbedingungen § 12/VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 3.3.3

U

Übergangsregelungen.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.4
Ungültige Fahrausweise.....	Beförderungsbedingungen § 8

V

Verbundgebiet.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 1/Anlage B
Verbundgebietübergreifende Fahrten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 6.1
Verjährung.....	Beförderungsbedingungen § 15
Verkehrsunternehmen.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 1
Verlust von Fahrkarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 4.3
VMT-Hopper-Ticket.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.3

W

Wochenkarte.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6.1
Wochenkarte Schüler/Azubi.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.7.1

Z

Zahlungsmittel.....	Beförderungsbedingungen § 7
Zeitkarten.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.6
Zuschlagskarte 1. Wagenklasse.....	VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.11

TEIL 3 VMT-Tarifbestimmungen

TEIL 3 – VMT-Tarifbestimmungen (gültig ab 1. April 2018)

(Die VMT-Tarifbestimmungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches die Linie bedient.

1. Anwendungsbereich der VMT-Tarifbestimmungen

Die VMT-Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den im öffentlichen Linienverkehr eingesetzten Zügen in der 2. Wagenklasse (bei Zahlung eines Zuschlags in der 1. Wagenklasse), Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen der in Anlage A aufgelisteten Linien und Strecken folgender Verkehrsunternehmen:

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio)
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)
- DB Regio AG, Regio Südost (DB Regio AG)
Richard-Wagner-Straße 1, 04109 Leipzig
- Erfurter Bahn GmbH (EB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)
Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt
- GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB)
Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera
- Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV)
Keßlerstraße 29, 07745 Jena
- JES Verkehrsgesellschaft mbH (JES)
Borgfeldtstraße 4, 07607 Eisenberg
- KomBus Verkehr GmbH (KomBus)
Poststraße 39, 07356 Bad Lobenstein
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG mbH WL)
Flurstedter Marktweg 10, 99510 Apolda
- Regionalbus Arnstadt GmbH (RBA)
Ichtershäuserstraße 7, 99310 Arnstadt
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.I. (RVG)
Reinhardsbrunner Straße 23, 99867 Gotha
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG)
Industriestraße 14, 99427 Weimar
- Süd•Thüringen•Bahn GmbH (STB)
Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB)
Waltershäuser Straße 98, Postfach 10 04 45, 99854 Gotha
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder (VUS)
Hermsdorfer Höhe 7, 07629 Hermsdorf

Das Verbundgebiet umfasst im Freistaat Thüringen wie in Anlage B Tarifzonenplan dargestellt:

- die Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera
- die Landkreise Gotha, Saale-Holzland, Weimarer Land sowie definierte Teile des Landkreises Sömmerda und des Ilm-Kreises.

Einzelne Verkehrsunternehmen bieten innerhalb des Verbundgebiets zusätzlich gesonderte Tarife an (Haustarife). Diese sind den ortsüblichen Veröffentlichungen zu entnehmen.

2. Allgemeines

2.1 Grundsätze der Fahrpreisermittlung

Das Verbundgebiet gliedert sich in Tarifzonen (Anlage B Tarifzonenplan). Die Tarifzonen sind nummeriert. Die Fahrpreise ergeben sich nach Ermittlung des Tarifs und der Preisstufe aus der Fahrpreistabelle (Anlage C).

Tarif bestimmen In den Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera ist der jeweils gültige CityTarif zu lösen. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und/oder Gera in Verbindung mit weiteren Tarifzonen befahren, gilt der CityRegioTarif. Werden die Tarifzonen Erfurt, Weimar, Jena und Gera nicht befahren, gilt der RegioTarif.

Preisstufe bestimmen Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Auszählen der Tarifzonen, die entlang der Linienverläufe befahren werden. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals befahren werden, zählen für die Preisberechnung nur einmal.

Ab Preisstufe 6 des RegioTarifs können entsprechend dem Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Fahrausweises alle RegioZonen ohne Berührung der CityZonen befahren werden.

Ab Preisstufe 12 des CityRegioTarif kann entsprechend dem Gültigkeitszeitraum des jeweiligen Fahrausweises das gesamte VMT-Verbundgebiet befahren werden.

2.2 Geltungsbereich von Fahrausweisen

Der Geltungsbereich von Fahrausweisen ergibt sich aus den gelösten Tarifzonen und umfasst neben der Start- und Zielzone auch die Wegzonen (Tarifzonen zwischen der Start- und Zielzone). Innerhalb dieser gelösten Tarifzonen berechtigen Fahrausweise zur Nutzung von Bussen, Bahnen und Straßenbahnen.

Die Einzelheiten zum Geltungsbereich der Fahrausweise sind Ziffer 5 zu entnehmen.

2.3 Grenzhaltstellen

Grenzhaltstellen sind Haltestellen, die mehreren Tarifzonen zugeordnet sind.

Beginnt eine Fahrt an einer Grenzhaltstelle, so zählt die Grenzhaltstelle zu der Tarifzone, die zuerst durchfahren wird. Endet eine Fahrt an einer Grenzhaltstelle, so zählt diese zu der Tarifzone, die zuletzt durchfahren wurde.

Verläuft eine Fahrt als Tarifgrenzfahrt auf einer Tarifzonengrenze, so gilt zwischen den Haltestellen auf diesem Verlauf der Tarif einer der angrenzenden Tarifzonen. Bei angrenzenden Tarifzonen mit unterschiedlichem Tarifniveau gilt das jeweils höhere Tarifniveau.

Im Verbundgebiet existieren folgende Grenzhaltstellen:

Andisleben	Gamstädt	Milda, Schule
Andisleben, Vor dem See	Gebstedt	Milda, Wendeschleife
Auerstedt	Gebstedt, Schülerhaltestelle	Mönchenholzhausen
Engelsbach, Abzweig	Großobringen, B 85	Nauendorf (Kr. Weimarer Land)
Engelsbach, B 88	Großobringen, Schulhaltestelle	Remstädt, Am Gut
Engelsbach, Noth	Hardisleben, Hauptstraße	Remstädt, Hohe Straße
Erfurt, Ermstedt	Hardisleben, Schulhaltestelle	Remstädt, Oststraße
Erfurt, Haarberg	Hochheim (Kr. Gotha)	Schloßvippach
Erfurt, Hochstedt	Hohenkirchen	Schnepfenthal, Tanne
Erfurt, Höffner Möbelhaus	Hohenkirchen, Mittelröder Weg	Schönau v. d. Walde, Engelsbacher Straße
Erfurt-Kleinmölsen, Kreuzung	Jena-Ilmnitz	Schönau v. d. Walde, Ortsstraße
Erfurt, Molsdorf	Jena-Ilmnitz, Kreisel	Schönau v. d. Walde, Schule
Erfurt, Schloss Molsdorf	Jena-Isserstedt, B7	Schwerstedt b. Butteltstedt
Erfurt-Vieselbach	Jena-Isserstedt, Globus	Schwerstedt b. Butteltstedt, Butteltstedter Str.
Erfurt-Vieselbach (Zug)	Jena-Isserstedt, Ort	Tiefengruben
Erfurt-Vieselbach, Bahnhof	Jena-Kunitz	Waltershausen Gleisdreieck
Erfurt-Vieselbach, Brückenstraße	Jena-Laasan	Waltershausen-Schnepfenthal
Erfurt-Vieselbach, Gewerbestraße	Jena-Wogau	Waltershausen-Schnepfenthal (Zug)
Erfurt-Vieselbach, Rathausstraße	Kapellendorf	Waltershausen-Schnepfenthal (TWSB)
Ernstroda	Kleinobringen, Plan	Waltershausen-Wahlwinkel (TWSB)
Ernstroda, Kirche	Kleinrettbach	Wohlsborn
Ernstroda, Oberdorf		

2.4 Fahrtstreckenbezug

Gibt es im VMT-Verbundgebiet zwischen einer Startzone und einer Zielzone verschiedene Fahrtstrecken, dann berechtigt der Kauf einer Fahrtstrecke auch zur Nutzung einer alternativen Fahrtstrecke mit gleicher oder niedriger Preisstufe, gemäß den Tarifbestimmungen des genutzten Fahrausweises.

3. Fahrtberechtigungen

3.1 Unentgeltliche Beförderung

3.1.1 Kinder

Kinder unter 8 Jahren werden bis zur Einschulung (1. Schultag) unentgeltlich und ausschließlich in Begleitung Erwachsener befördert. Ab der Einschulung bis einschließlich 14 Jahre können Kinder die Tarifprodukte Kinder-Einzelfahrt, Kinder-Einzelfahrt BahnCard und Kinder-4-Fahrtenkarte nutzen.

Schulpflichtige Kinder können darüber hinaus die Tarifprodukte Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi und Abo Schüler/Azubi nutzen.

3.1.2 Schwerbehinderte Menschen

Grundlage der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist das Sozialgesetzbuch IX in der jeweils gültigen Fassung.

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gilt in allen Bussen, Bahnen und Straßenbahnen. Bei jeder Fahrt sind der Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zum Nachweis der Anspruchsberechtigung mitzuführen.

Die genehmigte Begleitperson - Kennzeichen B auf dem Ausweis - kann frei fahren, auch wenn der schwerbehinderte Mensch selbst zahlen muss. Die Mitnahme von Hunden regelt Ziffer 3.3.3.

3.1.3 Polizisten in Uniform

Angehörige der Polizei und Bundespolizei in Uniform werden, wenn sie ihre Legitimation durch einen Dienstaussweis nachweisen können, im Geltungsbereich des VMT-Tarifs unentgeltlich befördert (in den Zügen des Nahverkehrs nur in der 2. Klasse).

Das Mitführen von Diensthunden ist ebenfalls unentgeltlich gestattet.

3.2 Fahrausweise für Personen

Das VMT-Fahrausweissortiment (Ziffer 5) wird über die Vertriebswege der unter Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen vertrieben.

Außer den VMT-Fahrausweisen kann für die CityZonen Erfurt (10), Weimar (20), Jena (30) und Gera (40) eine City mobil-Einzelfahrt oder City mobil-Tageskarte erworben werden. Der Vertrieb erfolgt deutschlandweit über die DB AG. Die City mobil-Fahrkarte ist nur in Verbindung mit einer DB-Fahrkarte gültig. Für die City mobil-Fahrkarte gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen der VMT-Einzelfahrt (Ziffer 5.1) oder der VMT-Tageskarte (Ziffer 5.4).

3.3 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und Hunden

3.3.1 Sachen

Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, medizinische Hilfsmittel und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von gewerblich genutzten Transportbehältern und -wagen (z. B. Postzustellwagen) sind gesonderte, vertragliche, entgeltliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen zu treffen.

3.3.2 Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern erfolgt in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen im Rahmen vorhandener Kapazitäten unentgeltlich.

Für die Mitnahme von Fahrrädern und Fahrradanhängern in Bussen und Straßenbahnen ist jeweils eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

Weiterhin sind für die Fahrradmitnahme die Regelungen in § 11 Abs. 4 – 6 der Beförderungsbedingungen des VMT zu beachten.

3.3.3 Hunde

Für die Mitnahme von Hunden ist je Hund eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

Inhaber eines Abo Plus oder eines Abo Mobil65 sind berechtigt, ganztägig einen Hund kostenfrei mitzunehmen.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Assistenzhunde und Diensthunde sind von der Maulkorbpflicht befreit und werden kostenfrei befördert. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung eingetragen ist.

4. Ausgabe, Entwertung und Erstattung von Fahrausweisen

4.1 Ausgabe

Alle Einzelfahrten, Anschlussfahrten, Hunde-/Fahrradkarten, Tages- und Gruppentageskarten sowie VMT-Hopper-Tickets werden

- im Vorverkauf unentwertet,
- im Fahrzeug entwertet ausgegeben.

Alle 4-Fahrtenkarten werden

- im Vorverkauf unentwertet,
- im Fahrzeug, falls angeboten, entwertet (1. Abschnitt) ausgegeben.

Alle Fahrausweise, die über die Vertriebswege VMT-HandyTicket und OnlineTicket ausgegeben werden, sind bereits entwertet.

Alle Zeitkarten und Schüler-/Azubi-Zeitkarten werden mit Angabe des Gültigkeitsbeginns und Gültigkeitsendes ausgegeben.

Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als Fahrausweis auf Papier.

4.2 Entwertung

Die Entwertung von unentwerteten Fahrausweisen hat – sofern auf den Stationen (Eisenbahnen) Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu erfolgen.

4-Fahrtenkarten sind entsprechend der Nutzung pro Abschnitt je einmal auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die durch die DB ausgegebene Streifenkarte besitzt vier umzunklickende Einzelabschnitte. Jeder Einzelabschnitt ist zu entwerten.

VMT-Hopper-Tickets für Hin- und Rückfahrt sind je einmal auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten.

4.3 Erstattung von Beförderungsentgelt

Bei Verlust eines übertragbaren Fahrausweises wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Für bereits entwertete Fahrausweise wird das Beförderungsentgelt ebenfalls nicht erstattet.

Die Erstattung von Beförderungsentgelt erfolgt gemäß § 10 der Beförderungsbedingungen.

Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abo-Karte im CityTarif Gera, wird diese bei Verlust einmalig ersetzt.

4.4 Übergangsregelungen bei Tarifänderung

4.4.1 Verkauf

Der Verkauf unentwerteter Fahrausweise des alten Tarifs erfolgt bis einen Tag vor Tarifänderung. Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten ist der Tag vor Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag ab Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben. Dies gilt auch für vordatiert ausgegebene Fahrausweise, die vor der Tarifänderung ausgegeben werden.

4.4.2 Nutzung und Umtausch von Fahrausweisen

Alle tariflich unveränderten Fahrausweise können weiterhin genutzt werden.

Bei einer Tarifänderung können folgende unentwertete Fahrausweise des alten Tarifs:

- Einzelfahrten
- 4-Fahrtenkarten
- Tages- und Gruppentageskarten
- Hunde-/Fahrradkarten
- Anschlussfahrten
- VMT-Hopper-Tickets
- Zuschlagskarte 1. Wagenklasse (Einzelfahrt)

innerhalb von drei Monaten nach Tarifwechsel abgefahren werden, danach verlieren diese Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Ab diesem Zeitpunkt können diese Fahrausweise (4-Fahrtenkarten nur mit vier unentwerteten Abschnitten) innerhalb von drei weiteren Monaten bei Verkehrsunternehmen bei dem sie gekauft wurden, durch Nachlösen, in den gültigen Tarif umgetauscht werden. Nach diesen weiteren drei Monaten ist kein Umtausch mehr möglich.

5. Fahrausweissortiment und Nutzungsbedingungen

5.1 Einzelfahrten

Einzelfahrten berechtigen eine Person zu einer Fahrt zum Fahrtziel gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft - ohne zusätzliches Entwerten gestattet. Für Einzelfahrten gelten entsprechend der Preisstufe der Einzelfahrt folgende zeitliche Gültigkeiten/ Nutzungsdauern:

- Preisstufe 1: maximal 60 Minuten
- Preisstufe 2: maximal 90 Minuten
- Preisstufe 3 bis 4: maximal 120 Minuten
- Preisstufe 5 bis 6: maximal 180 Minuten
- Preisstufe 7 bis 8: maximal 240 Minuten
- Preisstufe 9 bis 10: maximal 300 Minuten
- Preisstufe 11 bis 12: maximal 360 Minuten

Rund- und Rückfahrten sind nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon bilden in Fahrplänen veröffentlichte Stichfahrten.

5.1.1 Einzelfahrt/Kinder-Einzelfahrt

Die Einzelfahrt gilt für eine Person. Die Kinder-Einzelfahrt gilt für ein Kind ab der Einschulung (1. Schultag), spätestens ab 8 Jahren bis einschließlich 14 Jahre.

5.1.2 Einzelfahrt BahnCard/Kinder-Einzelfahrt BahnCard

Die Einzelfahrt BahnCard gilt für eine Person mit gültiger BahnCard. Die Kinder-Einzelfahrt BahnCard gilt für ein Kind unter 8 Jahren ab der Einschulung (1. Schultag) bis einschließlich 14 Jahre mit gültiger BahnCard. Die gültige BahnCard ist als Nachweis der Berechtigung während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Folgende Ausgabeformen der BahnCard berechtigen zur Nutzung der oben genannten Einzelfahrten:

– BahnCard 25/BahnCard 25 1. Klasse/Jugend BahnCard 25

– BahnCard 50/BahnCard 50 1. Klasse

– BahnCard 100/BahnCard 100 1. Klasse

Die BahnCard (BahnCard 25, BahnCard 50 und BahnCard 100 – auch in ihrer Ausgabeform als Jugend BahnCard 25, BahnCard 25 1. Klasse, BahnCard 50 1. Klasse und BahnCard 100 1. Klasse) berechtigt ihren Inhaber zur Inanspruchnahme eines Rabattes in Höhe von 25% auf Einzelfahrten (Einzelfahrt und Kinder-Einzelfahrt) ab der Preisstufe 2. Die Nutzung der auf BahnCard ausgegebenen Einzelfahrt unterliegt den Beförderungsbedingungen des VMT sowie den VMT-Tarifbestimmungen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil TfV 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

5.2 4-Fahrtenkarte/Kinder-4-Fahrtenkarte

4-Fahrtenkarten werden in zwei Abschnitten ausgegeben. Ausnahme sind die DB Reisezentren, hier erfolgt die Ausgabe der 4-Fahrtenkarte auf einem Abschnitt mit vier einzeln umzuklickenden Abschnitten. Die 4-Fahrtenkarte berechtigt zu vier Einzelfahrten.

Für die 4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt (Ziffer 5.1/5.1.1).

Für die Kinder-4-Fahrtenkarte gelten die Nutzungsbedingungen der Kinder-Einzelfahrt (Ziffer 5.1/5.1.1).

5.3 VMT-Hopper-Ticket

Das VMT-Hopper-Ticket gilt je nach gewähltem Tarif für eine Einzelfahrt oder eine Hin- und Rückfahrt am Gültigkeitstag gemäß dem Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Das VMT-Hopper-Ticket wird für Fahrtstrecken bis maximal Preisstufe 7 ausgegeben.

Das VMT-Hopper-Ticket gilt je Fahrt max. 240 Minuten am Gültigkeitstag. Es gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VMT-Hopper-Ticket berechtigt zur Mitnahme beliebig vieler eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre.

5.4 Tageskarte und Gruppentageskarte

Tages- und Gruppentageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2) am Gültigkeitstag bis 03:00 Uhr des Folgetages.

5.4.1 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für eine Person.

5.4.2 Gruppentageskarte

Die Gruppentageskarte gilt entweder für:

– bis zu fünf gemeinsam reisende Personen – an Stelle je einer Person kann ein Fahrrad oder ein Hund mitgenommen werden

– eine Familie (bis zu zwei Erwachsene mit beliebiger Anzahl eigener Kinder/Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre).

Die Erweiterung der Gruppengröße nach Fahrtrtritt ist möglich, bis zur auf der Gruppentageskarte angegebenen maximalen Anzahl von Personen. Ein Austausch der Personen nach Fahrtrtritt ist nicht zugelassen.

5.5 Großgruppenkarte

Das Angebot richtet sich an Großgruppen. Als Großgruppe gelten mindestens 16 berechnete Personen. Berechnete sind Kinder- und Schulgruppen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Das Großgruppenangebot berechtigt die Großgruppe zu einer Hin- und Rückfahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Verkehrsverbund Mittelthüringen. Hin- und Rückfahrt können maximal 7 Tage auseinander liegen.

Die Großgruppenkarte wird nur entwertet ausgegeben mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes und der Fahrtstrecke.

Die Großgruppenkarte muss bis 14 Kalendertage vor Reisebeginn beantragt werden. Innerhalb der Frist ist eine Veränderung der Gruppengröße nicht mehr möglich. Für die Beantragung steht auf der Website vmt-thueringen.de ein Onlineformular zur Verfügung. Weiterhin kann die Großgruppenkarte in einem der Kunden- und Servicecenter der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen beantragt werden.

Die Tarifbestimmungen und die Preistabelle für das Großgruppenangebot sind in Anlage G aufgeführt.

5.6 Zeitkarten

Zeitkarten werden als Wochen-, Monats- und Abokarten ausgegeben. Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Zeitkarten sind gültig für eine Person.

5.6.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche, 03:00 Uhr, gültig. Die Wochenkarte ist übertragbar.

5.6.2 Monatskarte

Die Monatskarte ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr. Die Monatskarte ist übertragbar. (Die Stadtwirtschaft Weimar GmbH gibt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine persönliche Monatskarte aus.)

5.6.3 Abokarten

Die Mindestvertragslaufzeit von Abo-Verträgen beträgt vier Monate. Persönliche Abokarten werden mit dem Namen des Nutzers versehen und sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage D aufgeführt.

5.6.3.1 Abo Solo

Das Abo Solo ist persönlich und nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

5.6.3.2 Abo Plus

Das Abo Plus ist wahlweise übertragbar.

Zusätzlich berechtigt das Abo Plus montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.

Das Abo Plus berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes.

5.6.3.3 Abo Mobil65

Das Abo Mobil65 wird nur an Personen ab einem Alter von 65 Jahren ausgegeben und berechtigt den Inhaber, das gesamte Verbundgebiet zu befahren. Zusätzlich berechtigt das Abo Mobil65 ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.

5.6.3.4 Partnerkarte

Eine Person, die ein Abo Mobil65 besitzt, kann für eine andere Person, die mindestens 65 Jahre alt ist, eine Partnerkarte bestellen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Partnerkarte ist, dass der Monatsbetrag der Partnerkarte vom Konto des AboMobil65-Inhabers abgebucht wird. Für die Partnerkarte gelten die Nutzungsbedingungen des Abo Mobil65.

5.6.3.5 Job-Ticket

Mit Unternehmen, Behörden und Institutionen (Vertragspartner) können Vereinbarungen über die Ausgabe von mindestens 10 Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter getroffen werden. Die Ausgabe der Job-Tickets erfolgt durch ein Verkehrsunternehmen. Grundlage ist eine besondere vertragliche Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und dem Verkehrsunternehmen.

Preisbasis für das Job-Ticket ist das persönliche Abo Plus. Job-Tickets sind persönlich und berechtigen entsprechend der Tarifbestimmungen des Abo Plus montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre. Das Job-Ticket berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes.

5.7 Schüler/Azubi-Zeitkarten

Schüler/Azubi-Zeitkarten werden als Wochenkarte Schüler/Azubi, Monatskarte Schüler/Azubi und Abo Schüler/Azubi ausgegeben.

Schüler/Azubi-Zeitkarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes ohne zeitliche Einschränkungen und berechtigen zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich (Ziffer 2.2). Schüler/Azubi-Zeitkarten sind persönlich und nicht übertragbar.

Schüler, Auszubildende und weitere Berechtigte gemäß § 1 PBefAusglV (Anlage E) sind nur dann zur Nutzung einer Schüler/Azubi-Zeitkarte berechtigt, wenn sie im Besitz einer der folgenden Berechtigungsmedien sind und dieses zu jeder Fahrt mitführen:

- Schülerausweis
- IHK -Azubi-Ausweis
- Bundesfreiwilligendienstausweis
- Berechtigungskarte (Ziffer 5.7.4).

Sofern das Berechtigungsmedium kein Lichtbild enthält, ist ab 16 Jahren zusätzlich ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild erforderlich und mitzuführen.

Für Schüler/Azubi-Zeitkarten mit Lichtbild, die über das Schulverwaltungsamt bezogen werden, ist kein Berechtigungsmedium erforderlich.

5.7.1 Wochenkarte Schüler/Azubi

Die Wochenkarte Schüler/Azubi ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum gleichen Wochentag der darauf folgenden Woche 03:00 Uhr gültig.

5.7.2 Monatskarte Schüler/Azubi

Die Monatskarte Schüler/Azubi ist ab dem ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des gleichen Kalendertages des Folgemonats gültig. Handelt es sich um einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, gilt die Monatskarte Schüler/Azubi bis zum ersten Kalendertag des übernächsten Monats 03:00 Uhr.

5.7.3 Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

5.7.3.1 Abo Schüler/Azubi

Die Mindestvertragslaufzeit des Abo Schüler/Azubi beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage F aufgeführt.

5.7.3.2 Abo Baustein Verbund

Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung des Abo Baustein Verbund ist ein gültiges Abo Schüler/Azubi. Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages das gesamte Verbundgebiet zu befahren. Die Mindestvertragslaufzeit für das Abo Baustein Verbund beträgt 12 Monate. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls auf das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit.

Der Preis für das Abo Baustein Verbund beträgt 9,50 €/monatlich.

5.7.4 Berechtigungskarte

Der Antrag auf Ausstellung einer Berechtigungskarte ist über die Verkaufs- und Servicestellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Der vollständig ausgefüllte und von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte bestätigte Antrag kann bei den Verkaufs- und Servicestellen eines der genutzten Verkehrsunternehmen abgegeben werden. Die Bestätigung durch die Ausbildungsstätte darf nicht älter als 30 Tage sein. Das Verkehrsunternehmen macht die Berechtigungskarte gültig, indem das Gültigkeitsende auf der Berechtigungskarte eingetragen und diese abgestempelt wird.

5.8 Baustein VMT-Semesterticket

Studierende der Hochschulen im VMT-Verbundgebiet – vertreten durch das Studierendenwerk Thüringen – können mit einem der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen sowie der VMT GmbH einen Vertrag über die Ausgabe eines Bausteins VMT-Semesterticket abschließen.

Aufsetzend auf diesem Vertrag und in Verbindung mit dem Semesterticket des Verkehrsunternehmens am Hochschulstandort sowie dem Semesterticket Thüringen der DB Regio AG berechtigt der Baustein VMT-Semesterticket dessen Inhaber zur verbundweiten Nutzung aller Verkehrsmittel der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen.

Für die Nutzung des Bausteins VMT-Semesterticket ist der Studierendenausweis des Inhabers durch die ausgebende Hochschule mit dem Aufdruck „Semesterticket + VMT“ zu versehen. Studierendenausweise ohne diesen Aufdruck gelten nicht als Fahrtberechtigung. Ausnahmen hiervon können vertraglich zwischen dem Studierendenwerk, dem Verkehrsunternehmen und der VMT GmbH vereinbart werden.

Sofern der Studierendenausweis kein Lichtbild enthält, gilt dieser nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild als Fahrtberechtigung.

Der Preis für den Baustein VMT-Semesterticket beträgt für die folgenden Hochschulen:

- Bauhaus-Universität Weimar
- Duale Hochschule Gera-Eisenach, Campus Gera
- Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Fachhochschule Erfurt
- Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- Universität Erfurt

ab 01.10.2017 bis 30.09.2020 10,10 € je Semester und Studierenden.

5.9 Kombination von Tarifangeboten

5.9.1 Im VMT-Tarif

Inhaber von Zeitkarten (Ziffer 5.6) oder Schüler-/Azubi-Zeitkarten (Ziffer 5.7) können ihre VMT-Zeitkarte mit anderen VMT-Tarifprodukten kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer Zeitkarte hinaus eine Fahrtberechtigung im VMT erwerben. Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die erste Tarifzone außerhalb des Geltungsbereiches der bereits vorhandenen Zeitkarte. Bei der Kombination von Fahrausweisen ist die jeweilige Zeitkarte bis in die erste Tarifzone des Geltungsbereiches des zusätzlichen Fahrausweises gültig.

Bei der Kombination von Zeitkarten mit Einzelfahrten oder 4-Fahrtenkarten ergibt sich die maximale Gültigkeitsdauer durch Addition der Preisstufen der kombinierten Fahrausweise. Sofern eine Fahrausweiskombination mehr als 12 Preisstufen ergibt, beträgt die Gültigkeitsdauer 360 Minuten. Nicht entwertete Fahrkarten sind unverzüglich bei Fahrtantritt (auf den Stationen der Eisenbahnen mit Entwerter vor Fahrtantritt) der ersten Fahrt zu entwerten.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9.2 Zwischen dem VMT-Tarif und den Haustarifen der KomBus und der RBA

Inhaber von Zeitkarten (Ziffer 5.6), Schüler-/Azubi-Zeitkarten (Ziffer 5.7) oder dem Baustein VMT-Semesterticket (Ziffer 5.8) können ihre VMT-Zeitkarte mit den Tarifprodukten des KomBus-/RBA-Haustarifes kombinieren und damit über den Geltungsbereich ihrer VMT-Zeitkarte und das VMT-Verbundgebiet hinaus eine Fahrtberechtigung erwerben. Ausgangspunkt für die Preisberechnung des zusätzlichen Fahrausweises ist die letzte Haltestelle in der VMT-Tarifzone der bereits vorhandenen Zeitkarte. Diese Anschlussstarifung gilt nicht für VMT-Binnenrelationen.

Die einzelnen Mitnahmeregelungen der kombinierten Fahrausweise sind nicht kombinierbar und gelten nur für das jeweilige Tarifprodukt.

Beide Fahrausweise sind während der gesamten Fahrt mitzuführen.

5.9.3 Weitere Kombinationen

Andere als die in Ziffer 5.9.1 und 5.9.2 genannten Kombinationen von VMT-Fahrausweisen sind unzulässig.

5.10 Hunde-/Fahrradkarte

Die Hunde-/Fahrradkarte gilt ab der Entwertung 360 Minuten verbundweit. Je Hund-/Fahrrad ist eine Hunde-/Fahrradkarte zu lösen.

5.11 Nutzung der 1. Wagenklasse

Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen ist zusätzlich zum VMT-Fahrausweis pro Person eine Zuschlagskarte 1. Klasse zu lösen. Zuschlagskarten für die 1. Wagenklasse werden für:

- Zuschlag 1. Klasse Einzelfahrten
- Zuschlag 1. Klasse Wochenkarten
- Zuschlag 1. Klasse Monatskarten
- Abo Zuschlag 1. Klasse (persönlich oder übertragbar) ausgegeben.

Bei unentwerteter Ausgabe der Zuschlagskarte 1. Klasse ist diese vor, ansonsten unverzüglich bei Fahrtantritt zu entwerten.

Die zeitliche Gültigkeit der Zuschlagskarte 1. Klasse Einzelfahrt entspricht der zeitlichen Gültigkeit des jeweiligen Fahrausweises, maximal 360 Minuten ab Entwertung.

Für die zeitliche Gültigkeit von Wochen- und Monatszuschlagskarten gelten die entsprechenden Regelungen der Ziffern 5.6.1 und 5.6.2.

Es ist auch zulässig, die Zuschlagskarte 1. Klasse für Einzelfahrten zu lösen, wenn der entsprechende Fahrausweis eine 4-Fahrtenkarte, Tages-, Gruppentages- oder Zeitkarte ist.

Für VMT-Hopper-Tickets, Schüler-/Azubi-Zeitkarten sowie Schwerbehindertenausweise (Ausnahme Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte) können keine Zuschlagskarten 1. Klasse gelöst werden.

6. Sonderregelungen

6.1 Verbundübergreifende Fahrten

Der VMT-Tarif gilt nur, wenn Start, Ziel und die gesamte Fahrtstrecke im Verbundgebiet liegen.

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen (verbundübergreifende Fahrten), gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens für die gesamte Fahrtstrecke. Die entsprechenden Fahrausweise können nur bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen und dessen Vertriebspartnern erworben werden und berechtigen ausschließlich zur Nutzung der Verkehrsmittel des ausgebenden Verkehrsunternehmens.

Gemeinschaftstarife, Tarifkombinationen und Tarifanerkennungen, welche parallel zum VMT-Tarif bestehen und auf Grund der jeweiligen Tarifbestimmungen die Nutzung weiterer Verkehrsmittel gestatten, bleiben unberührt.

6.2 Angebote der Eisenbahnen im VMT

6.2.1 City-Ticket und BahnCard 100

In den CityZonen des VMT gelten DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck

- „Erfurt + City“
- „Weimar + City“
- „Jena + City“
- „Gera + City“

in Verbindung mit der BahnCard 25 oder BahnCard 50 als Fahrtberechtigung für eine Fahrt innerhalb der jeweiligen CityZone in Richtung Ausgangsbahnhof oder vom Zielbahnhof in Richtung des endgültigen Fahrtzieles am aufgedruckten Hin- und Rückfahrdatum der DB-Fahrkarte.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten in den CityZonen.

6.2.2 Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket

Die Angebote Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket werden von den am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen zur Fahrt anerkannt.

Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen des Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket.

6.3 Kombi-Ticket

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Nutzung der Verkehrsmittel der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen berechtigen, gelten diese als Kombi-Ticket, wenn sie:

- über eine fortlaufende Registrierungsnummer verfügen,
- das Logo „VMT“ tragen,
- den Geltungsbereich, die Gültigkeitsdauer und den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

6.4 ThüringenCard Mobil

Die ThüringenCard Mobil wird von den am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen zur Fahrt anerkannt. Die ThüringenCard Mobil berechtigt am Gültigkeitstag den eingetragenen Inhaber einer gültigen ThüringenCard von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, sowie sams-, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages zu beliebig vielen Fahrten.

Anlage A: Linienverkehre im Verbundgebiet

KBS¹/Linie

Linienabschnitt im Verbundgebiet

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

560	Naumburg – Jena – Saalfeld	Großheringen – Orlamünde
580	Erfurt – Weimar – Großheringen – Naumburg	Erfurt Hbf – Großheringen
583	Erfurt – Weimar	volle Integration
595	Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen - Halle (Saale)	Erfurt Hbf – Stotternheim
605	Erfurt – Gotha – Eisenach	Erfurt Hbf – Mechterstädt

DB Regio AG

540	Gera – Schmölln – Altenburg/Gößnitz – Werdau – Zwickau/Glauchau	Gera Hbf – Gera Süd
540.1	Göttingen – Erfurt – Gera – Gößnitz	Bad Langensalza – Gera Süd
558	Gera – Gera Süd – Weida	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
565	Erfurt – Weimar – Jena West – Jena-Göschwitz – Gera	volle Integration
570	Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal – Schweinfurt – Würzburg	Erfurt Hbf – Neudietendorf
571	Erfurt – Neudietendorf – Arnstadt – Plaue	Erfurt Hbf – Neudietendorf
601	Erfurt – Straußfurt – Sondershausen – Nordhausen	Erfurt Hbf – Ringleben-Gebesee
603	Erfurt – Kühnhausen – Bad Langensalza	volle Integration
604	Gotha – Bad Langensalza – Leinefelde	Gotha – Bad Langensalza

Die Länderbahn GmbH DLB

541	Gera – Gera Süd – Greiz – Plauen (V) ob Bf/Adorf (Vogtl)	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
-----	--	-------------------------

Erfurter Bahn GmbH

546	Gera – Weida – Mehltheuer – Hof	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
550	Gera – Zeitz – Leipzig	Gera Hbf – Crossen Ort ²
555	Gera – Weida – Saalfeld	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
558	Gera – Gera Süd – Weida	Gera Hbf – Gera-Zwötzen
559	Jena – Orlamünde – Pößneck unt Bf	Jena Saalbf – Freienorla ³
561	Erfurt – Neudietendorf – Arnstadt – Saalfeld	Erfurt Hbf – Neudietendorf ²
565	(Erfurt) – Weimar – Jena West – Jena-Göschwitz – Gera	volle Integration
579	Weimar – Kranichfeld	volle Integration
580	Erfurt – Weimar – Apolda	volle Integration

KBS¹/Linie**Süd Thüringen Bahn GmbH**

- 606 Fröttstädt – Waltershausen – Friedrichroda
 566 Erfurt – Ilmenau - Rennsteig
 570⁴ Erfurt – Arnstadt – Grimmenthal- Meiningen

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Jenaer Nahverkehr GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

JES Verkehrsgesellschaft mbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l.

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Verkehrsunternehmen Andreas Schröder

Alle genehmigten Linienverkehre gemäß § 42 PBefG.

Linienabschnitt im Verbundgebiet

- Fröttstädt – Friedrichroda
 Erfurt Hbf – Neudietendorf
 Erfurt Hbf – Neudietendorf

KBS¹/Linie**KomBus Verkehr GmbH**

(Linienabschnitte beachten)

- 113 Erfurt – Remda – Rudolstadt
 114 Weimar – Teichel – Rudolstadt
 810 Gera – Mittelpölnitz – Auma – Schleiz
 820 Jena – Stadtroda – Stanau – Neustadt – Moßbach – Schleiz
 964 Jena – Kahla – Langenorla – Pößneck

Regionalbus Arnstadt GmbH

(Linienabschnitte beachten)

- 350 Erfurt – Ichttershausen – Arnstadt
 351 Arnstadt – Thörey/Molsdorf
 357 Stadtilm – Elxleben – Erfurt
 2 Arnstadt Erfurter Kreuz – Sonnenhang
 3 Stadtverkehr Rudisleben – GWG Arnstadt – Neudietendorf – Apfelstädt

Linienabschnitt im Verbundgebiet

- Erfurt – Barchfeld
 Weimar – Neckeroda
 Gera – Weißig
 Jena – Wolfersdorf
 Jena – Freienorla

- Erfurt, Busbahnhof – Arnstadt, August-Brömel-Straße
 Arnstadt, August-Brömel-Straße – Thörey, Ort/Molsdorf
 Erfurt, Hubertus – Erfurt, Busbahnhof
 Arnstadt, August-Brömel-Straße – Arnstadt, Abzweig Rudisleben
 Arnstadt, Abzweig Rudisleben – Apfelstädt, Fiege Logistik

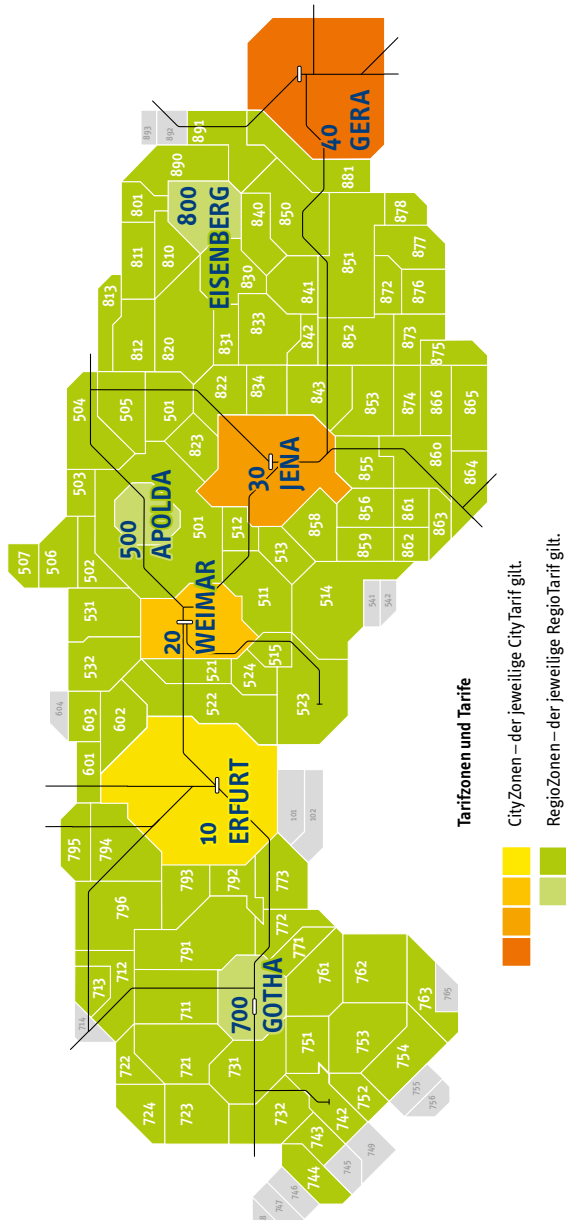
¹ KBS = Kursbuchstrecke

² als Gesamtfahrplan 550/555 abgebildet

³ teilweise Fahrten der KBS 560 abgebildet

⁴ Gesamtverkehre siehe KBS 571

Anlage B: Tarifzonenplan



Tarifzonen und Tarife

CityZonen – der jeweilige CityTarif gilt.

RegioZonen – der jeweilige RegioTarif gilt.

Der CityRegioTarif verbindet den CityTarif und den RegioTarif und gilt, wenn sowohl City- als auch RegioZonen durchfahren werden.

RegioZonen, in denen nur ausgewählte Linien, der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen befahren werden können.

Weitere Informationen in Anlage A.

Anlage C: Preisübersicht

Preisstufe ^a	CityTarif ^b					CityRegioTarif ^b											
	Erfurt	Weimar	Jena	Gera		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12
Einzelfahrt	2,00	2,00	2,00	2,00		2,80	2,80	4,10	5,80	6,40	8,10	10,30	11,80	13,20	14,50	16,00	18,30
Einzelfahrt BahnCard	-	-	-	-		2,10	2,10	3,10	4,30	4,80	6,10	7,70	8,80	9,90	10,90	12,00	13,70
Kinder-Einzelfahrt	1,50	1,50	1,50	1,50		2,00	2,00	3,00	4,20	4,60	5,80	7,40	8,50	9,50	10,40	11,50	13,20
Kinder-Einzelfahrt BahnCard	-	-	-	-		1,50	1,50	2,20	3,10	3,50	4,40	5,60	6,40	7,10	7,80	8,60	9,90
4-Fahrtenkarte	7,20	6,40	7,20	7,20		10,20	14,90	20,80	23,10	29,10	37,00	42,30	47,60	52,20	57,50	65,80	
Kinder-4-Fahrtenkarte	5,30	4,80	5,30	5,30		7,30	10,70	15,00	16,60	21,00	26,70	30,50	34,30	37,60	41,40	47,40	
Tageskarte	5,30	5,30	5,30	5,30		6,20	9,10	12,70	14,10	17,80	19,60	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	
Gruppentageskarte	10,30	10,30	10,30	10,30		13,90	20,30	28,30	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	29,00	
Wochenkarte Schüler/Azubi	16,90	13,40	18,90	18,90		21,80	30,60	42,70	47,40	52,60	66,90	74,10	82,00	86,90	94,20	100,50	
Wochenkarte	14,20	10,10	14,20	14,20		16,40	23,00	32,10	35,60	39,50	50,20	55,60	61,50	65,20	70,70	75,40	
Monatskarte	59,20	42,50	59,20	59,20		68,00	99,30	138,60	153,70	180,30	226,40	241,10	264,00	275,30	288,90	296,00	
Monatskarte Schüler/Azubi	44,40	31,90	44,40	44,40		51,00	74,50	104,00	115,30	135,30	169,80	180,90	198,50	206,50	216,70	222,00	
Abo Plus	53,00	38,10	53,00	53,00		61,20	89,40	124,70	135,30	162,30	203,70	217,00	238,10	247,80	260,00	266,40	
Abo Solo	48,10	34,50	48,10	48,10		55,50	81,00	113,10	125,40	147,10	184,70	196,70	215,90	224,70	235,70	241,50	
Abo Schüler/Azubi	39,60	28,40	39,60	39,60		45,50	66,40	92,70	102,80	120,60	151,40	161,30	177,00	184,10	193,20	198,00	
Abo Mobil65	verbundweit gültig, persönlich, nicht übertragbar, ganztägige Minutalmöglichkeit von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und maximal einem Hund																
Abo Mobil65 Partnerkarte	gleiche Bedingungen wie Abo Mobil65, Erwerb nur mit Abo Mobil65 möglich, Bezahlung erfolgt nur über Abo Mobil65																

VMT-Hopper-Ticket

für Fahrstrecken bis maximal Preisstufe 7
Einfache Fahrt 5,60
Hin- und Rückfahrt 9,20

Hunder-/Fahrradkarte

verbundweit gültig
Hunder-/Fahrradkarte 1,60

Ab Entwertung 360 Minuten gültig. In den Nahverkehrsnetzen der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, DB Regio AG, Erfurter Bahn GmbH und Süd Thüringen Bahn GmbH ist die Fahrradmitnahme kostenfrei im Rahmen freier Kapazitäten möglich.

Abo Baustein Verbund

Gilt nur in Verbindung mit einem Abo Schüler/Azubi, verbundweit gültig 9,50
Abo Baustein Verbund

Berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages das gesamte Verbundgebiet zu befahren.

RegioTarif^c

Preisstufe ^a	1	2	3	4	5	ab 6
Einzelfahrt	1,60	2,10	3,50	4,80	6,20	7,60
Einzelfahrt BahnCard	-	-	-	-	-	-
Kinder-Einzelfahrt	1,10	1,50	2,50	3,50	4,50	5,40
Kinder-Einzelfahrt BahnCard	-	-	-	-	-	-
4-Fahrtenkarte	5,50	7,40	12,20	17,00	21,80	26,60
Kinder-4-Fahrtenkarte	4,00	5,30	8,80	12,20	15,70	19,20
Tageskarte	3,30	4,40	7,30	10,10	13,00	15,90
Gruppentageskarte	7,70	10,30	17,00	23,70	29,00	29,00
Wochenkarte	13,40	17,90	24,30	32,40	41,50	50,70
Wochenkarte Schüler/Azubi	10,10	13,50	18,30	24,30	31,30	38,10
Monatskarte	42,50	56,70	79,70	111,10	142,50	173,90
Monatskarte Schüler/Azubi	31,90	42,60	59,80	83,40	106,90	130,50
Abo Plus	38,30	51,00	71,70	100,00	128,20	156,50
Abo Solo	34,70	46,30	65,00	90,60	116,30	141,90
Abo Schüler/Azubi	28,40	38,00	53,30	74,40	95,30	116,40
Abo Mobil65	siehe oben					
Abo Mobil65 Partnerkarte	siehe oben					

Alle Preise sind in Euro angegeben. Gültig ab 01.04.2018. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten. Einzelangaben ohne Gewähr.

Erläuterungen

A Ermittlung der Preisstufe: Entlang des Linienverlaufs im Tarifzonenplan die Anzahl der zu befahrenden Tarifzonen auszählen.

B Der CityTarif gilt in der jeweiligen CityZone Erfurt, Weimar, Jena oder Gera.

C Der RegioTarif gilt, in den grün gekennzeichneten RegioZonen. Ab Preisstufe 6 im RegioTarif können alle RegioZonen befahren werden.

D Der CityRegioTarif verbindet City- und RegioZonen. Er gilt, wenn der Linienverlauf sowohl CityZonen als auch RegioZonen berührt. Ab Preisstufe 12 kann das gesamte Verbundgebiet befahren werden.

Zur Nutzung der 1. Wagenklasse in den Eisenbahnen (Abellio/DB/BB/StB) kann eine Zuschlagkarte erworben werden (gilt nicht für Schüler-Azubi-Zeitkarten, VMT-Hopper-Tickets sowie Schwerbehindertenausweise). Die Zuschlagkarte kostet unabhängig von der gelassenen Preisstufe 2,00 Euro für die Einzelfahrt, 10,00 Euro für die Wochenkarte, 35,00 Euro für die Monatskarte und 17,50 Euro im Monat für Abo-Karten.

Anlage D: Abo-Vertragsbedingungen

1. Voraussetzungen für ein Abo-Vertrag

- 1.1 Ein Abo-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen abgeschlossen werden:
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio):
Abellio Kundencenter Erfurt (Hbf. Erfurt)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG):
DB Reisezentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera); DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG):
EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB):
Kundenservice im Stadtservice H35
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV):
Jenaer Nahverkehr - Servicecenter (Holzmarkt-Passage)
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l. (RVG):
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Geschäftsstelle Reinhardsbrunner Straße
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG):
Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB):
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof und
Betriebshof Waltershäuser Straße
- Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde.
- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen (bzw. einem Jahresbetrag bei Vertragsabschluss bei Abellio, DB AG, GVB oder der EVAG) von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 2.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über mindestens 4 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 6.1 fristgerecht gekündigt wurde.
- 2.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen.

- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.

- 2.5 Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, DB AG, EVAG, JNV und GVB kann das Abo sofort beginnen.

Bei der DB wird das Abo Sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Für das Abo Sofort ist der Abo-Monatsbetrag sofort zu zahlen. Für das Abo Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet.

Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, EVAG und JNV wird das Abo Sofort mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der für das Abo Sofort pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abokarte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats beginnt zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für das Abo Sofort besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat. Das Abo Sofort kann nur gegen sofortige Bezahlung bezogen werden.

Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages für das Abo Sofort im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag.

Das Abo Sofort ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

3. Abokarten und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für die Abokarte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als Fahrausweis auf Papier.

- 3.2 Die Abokarte wird auf entsprechenden Antrag als:

- persönliches Abo Solo
- persönliches Abo Plus/Job-Ticket
- übertragbares Abo Plus
- persönliches Abo Mobil65

ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl von Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum.

Die Abokarte ist gültig für eine Person. Persönliche Abokarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.

- 3.3 Das Abo Plus/Job-Ticket berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes und montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.
- 3.4 Das Abo Mobil65 berechtigt ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.
- 3.5 Auf entsprechenden Antrag werden für die Nutzung der 1. Wagenklasse die Abokarten
- persönliches Abo Zuschlag 1. Klasse
 - übertragbares Abo Zuschlag 1. Klasse

ausgegeben und berechtigen zusammen mit einer gültigen Abokarte (Ziffer 3.2) zur Nutzung der 1. Wagenklasse in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen.

- 3.6 Die Abokarte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abokarte (bei persönlicher Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet.
- 3.7 Inhaber von Abokarten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.

4. Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und ein bei der DB AG bestelltes Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
- Bei Abellio, DB AG, EVAG und GVB besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten.
- 4.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € nur bei einer persönlichen Abokarte (ausgenommen ist das Abo Schüler/Azubi) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen.
- Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Jahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Jahreszahlung) oder 1/30 (bei Monatszahlung) des gezahlten Fahrpreises erstattet.
- Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes/der Reiseunfähigkeit beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.
- 4.3 Ziffer 4.1, Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5. Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs und/oder des Abo-Tarifproduktes sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abokarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abokarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abokarte zeitlich ihre Gültigkeit verliert.

Die neue Abokarte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) in Textform beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, dem Verkehrsunternehmen in Textform zugehen.
- Die Abokarte muss bis spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang).
- Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo-Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.
- 6.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen.
- 6.3 Eine Kündigung des Abo Mobil65 Vertrages wirkt auch gegenüber dem jeweiligen Vertrag zur Abo Mobil65 Partnerkarte. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

7. Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € fällig.
- 7.3 Wird ein durch die GVB gekündigter und in der Sperrliste als gesperrt vermerkter Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum der Kündigung bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

8. Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust einer persönlichen Abokarte (Ausgabe auf Papier oder als Chipkarte mit eFAW) sowie die Beschädigung einer Abokarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
Bei Verlust eines übertragbaren Abo Plus (Ausgabe auf Papier) wird kein Ersatz geleistet.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB-Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9. Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im CityTarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadensersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

10. Datenschutz

- 10.1 Die persönlichen Daten auf dem Abo-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt.
- 10.2 Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Abo-Anträgen des VMT-Tarifs gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erteilen.
- 10.3 Für die auf der Chipkarte mit eFAW gespeicherten Daten, gelten die gesondert veröffentlichten Datenschutzhinweise.

Anlage E: Auszug aus der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonennahverkehr (PBefAusglV)

(i.d.F. vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 Berufsbildungsreformgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965))

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Anlage F: Vertragsbedingungen Abo Schüler/Azubi und Abo Baustein Verbund

1. Voraussetzungen für ein Abo Schüler/Azubi-Vertrag

- 1.1 Ein Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen abgeschlossen werden:
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio):
Abellio Kundencenter Erfurt (Hbf. Erfurt)
 - Deutsche Bahn AG (DB AG):
DB Reisezentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera); DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin, Koppenstraße 3, 10243 Berlin
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG):
EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB):
Kundenservice im Stadtservice H35
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV):
Jenaer Nahverkehr - Servicecenter (Holzmarkt-Passage)
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l. (RVG):
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Geschäftsstelle Reinhardsbrunner Straße
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG):
Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB):
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Betriebshof Waltershäuser StraßeÄnderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo Schüler/Azubi-Vertrag abgeschlossen wurde.
- 1.2 Voraussetzung für den Abschluss des Abo Schüler/Azubi-Vertrages ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag von einem Girokonto abzubuchen.
- 1.3 Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2. Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Die Berechtigung zur Nutzung der Schüler-Azubi-Zeitkarte gemäß Ziffer 5.7 der VMT-Tarifbestimmungen muss bei Vertragsabschluss und für die gesamte Vertragsdauer nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch einen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- 2.2 Das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund können jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnement beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Vormonats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über insgesamt 12 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch bis zum voraussichtlichen Ende der Schul- oder Ausbildungszeit, sofern nicht gemäß Ziffer 6.1 fristgerecht gekündigt wurde.
Das voraussichtliche Ende der Schul- oder Ausbildungszeit ist im Abo-Antrag zu vermerken.
- 2.3 Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, im Abo Schüler/Azubi-Antrag eine entspre-

chende Kontoverbindung mitzuteilen und ein SEPA-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast/Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, den Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschrift abzubuchen.

- 2.4 Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo Schüler/Azubi-Vertrag.

3. Abo Schüler/Azubi und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für das Abo Schüler/Azubi und das Abo Baustein Verbund gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als Fahrausweis auf Papier.
- 3.2 Die Abokarte ist persönlich und gültig für eine Person.
- 3.3 Die Abokarte berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abokarte ist bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abo-Karte in Verbindung mit einem gültigen Berechtigungsmedium gemäß Ziffer 5.7 der VMT-Tarifbestimmungen bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorweisen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen des VMT verpflichtet.
- 3.4 Das Abo Baustein Verbund berechtigt zusätzlich montags bis freitags ab 12:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages den Inhaber das gesamte Verbundgebiet zu befahren.

4. Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats.
- 4.2 Ziffer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5. Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten – insbesondere auch der Berechtigung der Inanspruchnahme eines Abo Schüler/Azubi – sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Monatsbetrages, ist der neue Monatsbetrag Bestandteil des Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht.

Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Monatsbetrag für das

ursprüngliche Abo Schüler/Azubi für den jeweiligen Monat neben dem für das geänderte Abo Schüler/Azubi fällig werdenden Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das bereits ausgegebene ursprüngliche Abo Schüler/Azubi zeitlich seine Gültigkeit verliert.

Das neue Abo Schüler/Azubi wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) in Textform beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend.

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo Schüler/Azubi Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo Schüler/Azubi-Vertrag gekündigt wird, dem Verkehrsunternehmen in Textform zu gehen.

Die Abokarte muss spätestens an dem 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo Schüler/Azubi-Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.

- 6.2 Der Abo Schüler/Azubi-Vertrag kann vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Abo Schüler/Azubi-Vertrages vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird der Differenzbetrag zwischen dem Abo Schüler/Azubi Monatsbetrag und dem Preis der Schüler-Azubi-Monatskarte nacherhoben (Ausnahme Todesfall).
- 6.3 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für das Vertragsverhältnis im Lastschriftinzugsverfahren erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen.
- 6.4 Das Abo Baustein Verbund kann entsprechend den Regelungen aus Ziffer 6.1 gekündigt werden. Eine Kündigung des Abo Schüler/Azubi gilt ebenfalls für das Abo Baustein Verbund, auch während der Mindestvertragslaufzeit. Eine gesonderte Kündigung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

7. Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs der Abokarte. Begleicht der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € fällig.
- 7.3 Bestand der Abo Schüler/Azubi-Vertrag zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung noch nicht mindestens 12 Monate wird für die bestehende Vertragsdauer des Abonnements der Differenzbetrag zwischen Abo Schüler/Azubi-Monatsbetrag und der Monatskarte Schüler/Azubi nacherhoben.

Der verbleibende Restbetrag einschließlich aller aufgelaufenen Rücklastschrift- und Mahngebühren wird in einer Summe sofort fällig.

- 7.4 Wird eine durch die GVB gekündigte und in der Sperrliste als gesperrt vermerkte Abokarte weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum der Kündigung bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

8. Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust sowie die Beschädigung einer Abokarte sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB-Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9. Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im CityTarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt werden, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

10. Datenschutz

- 10.1 Die persönlichen Daten auf dem Abo Schüler/Azubi-Antrag werden durch das Verkehrsunternehmen im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke im Interesse des Verkehrsunternehmens genutzt.
- 10.2 Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Auskünfte über offene Zahlungsverpflichtungen an die in Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen im Rahmen von Anträgen auf ein Abo Schüler/Azubi des VMT-Tarifs gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erteilen.
- 10.3 Für die auf der Chipkarte mit eFAW gespeicherten Daten, gelten die gesondert veröffentlichten Datenschutzhinweise.

Anlage G: Großgruppenangebot für Kinder- und Schulgruppen

1. Berechtigte

Berechtigte sind Kinder- und Schulgruppen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Als Großgruppe gelten mindestens 16 berechnete Personen. Pro 5 berechtigten Personen ist eine Begleitperson berechtigt, ebenfalls zu den Konditionen des Großgruppentarifs mit der Großgruppe zu reisen.

2. Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

- 2.1 Das Großgruppenangebot berechtigt die Großgruppe zu einer Hin- und Rückfahrt gemäß der gelösten Tarifzonen im Verkehrsverbund Mittelthüringen. Hin- und Rückfahrt können maximal 7 Tage auseinander liegen. Beide Fahrten müssen gemeinsam beantragt werden. Fahrtunterbrechungen und Rundfahrten sind nicht gestattet. Die Gültigkeitsdauer der Großgruppenkarte richtet sich nach der Preisstufe und ist den VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 5.1 zu entnehmen.
- 2.2 Der Fahrpreis für eine Großgruppe richtet sich nach der Preisstufe, dem Tarif und der Gruppengröße. Die Preisstufe und der Tarif werden nach den Grundsätzen der Fahrpreisermittlung (VMT-Tarifbestimmungen Ziffer 2.1) ermittelt. Der Fahrpreis für eine Person ist der Preistabelle in Ziffer 6 zu entnehmen. Der Preis der Großgruppenkarte ergibt sich aus dem Fahrpreis pro Person und der Anzahl der berechtigten Personen inklusive Betreuer.
- 2.3 Entgeltfrei befördert werden Kinder bis zur Einschulung (spätestens bis 8 Jahre) sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung im Ausweis der schwerbehinderten Person eingetragen ist.
- 2.4 Die Großgruppenkarte wird nur entwertet ausgegeben mit Angabe des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.

3. Anmeldung und Verkaufschluss

- 3.1 Die Großgruppenkarte muss bis 14 Kalendertage vor Reisebeginn beantragt werden. Innerhalb der Frist ist eine Veränderung der Gruppengröße nicht mehr möglich. Für die Beantragung steht auf der Website vmt-thueringen.de ein Onlineformular zur Verfügung. Weiterhin kann die Großgruppenkarte in einem der Kunden- und Servicecenter der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen beantragt werden.
- 3.2 Bei einer Bestellung in den Kunden- und Servicecentern erfassen die Mitarbeiter nur die Kundendaten (Block 1 – 4 des Bestellformulars) und leiten diese zur Bearbeitung an das VMT-Servicecenter weiter.
- 3.3 Das VMT-Servicecenter prüft die Fahrzeugkapazitäten bei den befördernden Verkehrsunternehmen, berechnet den Fahrpreis, bereitet gemäß Kundenwunsch die Bezahlung und Abholung der Großgruppenkarte vor und informiert den Kunden über die Bereitstellung und Abholungsort der Großgruppenkarte.
- 3.4 Die Großgruppenkarte kann persönlich gegen Bezahlung bei einem Verkehrsunternehmen abgeholt werden.

4. Rücknahme und Erstattung

Eine Rücknahme der Großgruppenkarte und die Erstattung des bereits gezahlten Fahrpreises ist bis 7 Tage vor Fahrtantritt und einer Gebühr von 10,00 € pro Großgruppenkarte möglich. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

5. Sonstiges

Für Schullämter/Bildungsservices können ab einer Mindestabnahmemenge pro Bestellung von 500 Großgruppenkarten einer Preisstufe besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Preis der Großgruppenkarte für das Schullamt/Bildungsservice entspricht dem Preis einer Großgruppenkarte für 23 Personen für die gewünschte Relation. Die Großgruppenkarte für das Schullamt/Bildungsservice berechtigt die Gruppe nebst Begleitperson(en) (maximal 30 Personen) am Gültigkeitstag nach unverzüglicher Entwertung bei Fahrtantritt zu einer Hin- und einer Rückfahrt auf der gewählten Relation.

Die benötigten Fahrkarten erhält die Institution innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe ihrer Bestellung in Textform bei einem der Kunden- und Servicecenter der am VMT beteiligten Verkehrsunternehmen.

Die Ausgabe und Bezahlung unterliegt besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkehrsunternehmen und der beteiligten Institution.

6. Preisübersicht Großgruppenangebot

CityTarif				
Preisstufe	Erfurt	Weimar	Jena	Gera
Preis pro Person	1,80	1,80	1,80	1,80

CityRegioTarif											
Preisstufe	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	ab 12
Preis pro Person	2,50	3,60	5,10	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60

RegioTarif						
Preisstufe	1	2	3	4	5	ab 6
Preis pro Person	1,40	1,80	3,00	4,20	5,60	5,60

Alle Preise sind in Euro angegeben. Gültig ab 01.04.2018. Es gelten die von den Genehmigungsbehörden genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Änderungen vorbehalten. Einzelangaben ohne Gewähr.

Besondere Tarifbestimmungen der Jenaer Nahverkehr GmbH

gültig ab 13.12.2015

Neben dem VMT-Tarifsoriment bietet die Jenaer Nahverkehr GmbH folgende Haustarifangebote an:

Semesterticket ÖPNV

Das Semesterticket ÖPNV wird mit dem Semesterbeitrag vom Studentenwerk Thüringen erhoben. Der Studentenausweis (thoska) ist in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass als Fahrausweis für eine Person gültig. Das Semesterticket ÖPNV berechtigt alle zahlenden Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität und der Ernst-Abbe-Fachhochschule zur Nutzung aller Linien, die durch den Jenaer Nahverkehr betrieben werden.

Sonderfahrtschein

Der Sonderfahrtschein ist gültig für eine Person. Der Fahrausweis ist nach Betreten des Verkehrsmittels beim Fahrpersonal zu erwerben. Er erlaubt eine Fahrt bis maximal zum jeweiligen Linienende. Umsteigen ist nicht erlaubt.

Dieser Sonderfahrtschein findet nur Anwendung bei außerplanmäßigem Einsatz von historischen Fahrzeugen im Linienverkehr des JNV. Er findet keine Anwendung bei der Nutzung im Mietwagenverkehr.

Preis: 3,00 €

Besondere Tarifbestimmungen der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.I. und der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH

gültig ab 12.12.2010

1. Geltungsbereich

Auf allen Linien der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH (RVG) und der Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB) gilt der VMT-Tarif. Die nachfolgenden besonderen Tarifbestimmungen gelten als Haustarif ausschließlich auf den RVG- und TWSB-Linien.

2. Zusatzangebote und Kombi-Tickets

2.1. Ermäßigungen für Sonderfahrten

Für Sonderfahrten im Bediengebiet von RVG und TWSB mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und gegebenenfalls mit begrenztem Geltungsraum können Ermäßigungen gewährt werden. Die Ermäßigungen betragen höchstens 50 %, Grundlage für die Bemessung der Ermäßigung sind die Fahrpreise der Einzelfahrausweise.

Es kommen folgende Ermäßigungen in Betracht:

- Gruppenfahrten
- Besucherverkehr zu Ausstellungen
- Einkaufsverkehr
- Schülerausflugs- oder Besichtigungsfahrten
- Gesellschaftsfahrten
- Freizeit- und Touristikverkehr
- Sonder- und Großveranstaltungen

Die Ermäßigungen und Verkaufsbedingungen werden fallweise besonders bekannt gegeben. Es ist spätestens eine Woche vor Fahrtantritt eine schriftliche Antragstellung erforderlich.

2.2 Kombi-Ticket

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Ticket, wenn sie

- über eine fortlaufende Registriernummer verfügen,
- das Logo des Verkehrsunternehmens tragen,
- den Geltungsbereich und die Geltungsdauer eindeutig ausweisen.

2.3 Eislauf-Ticket Freizeitzentrum Waltershausen/TWSB

Die TWSB und das Freizeitzentrum Waltershausen bieten jeweils in der Wintersaison ein Eislauf-Ticket an. Das Eislauf-Ticket beinhaltet Hin- und Rückfahrt mit der Thüringerwaldbahn auf der angegebenen Relation und den Eintritt zur Eisbahn des Freizeitzentrums Waltershausen. Die Preise und Konditionen werden gesondert veröffentlicht.

2.4 Gut-Unterwegs-Ticket

Das Gut-Unterwegs-Ticket gilt als Tageskarte auf allen Linien von RVG entsprechend den hierzu geltenden besonderen Tarifbestimmungen.

3. Tarifanerkennungen

3.1 Fahrausweise der Fa. Salza-Tours

Auf parallel verkehrenden Linien der Fa. Salza-Tours Lutz König und der RVG werden alle Fahrausweise gegenseitig anerkannt.

3.2 Fahrausweise der VGW

Auf parallel verkehrenden Linien der Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW) und der RVG werden alle Fahrausweise außer Mehrfahrtenkarten gegenseitig anerkannt.

3.3 Fahrausweise der RBA

Zwischen Neudietendorf, Kornhochheim und Apfelstädt Fiege werden auf den Linien der Regionalbus Arnstadt GmbH (RBA) und der RVG Zeitkarten gegenseitig anerkannt.

4. Zusatzvereinbarung zum Schüler-Abo

Bei Abschluss eines Schüler-Abos bei der RVG oder der TWSB tritt der Vertragspartner alle (Teil-) Erstattungsansprüche gegenüber dem Schulverwaltungsamt Gotha für die Schulwegkosten an das Verkehrsunternehmen ab. Das vertragsführende Verkehrsunternehmen bucht monatlich nur den Differenzbetrag zwischen dem Preis des Schüler-Abos und dem (Teil-)Erstattungsbeitrag des Schulverwaltungsamtes Gotha vom angegebenen Konto ab. Eventuelle Widersprüche gegen Entscheidungen des Schulverwaltungsamtes Gotha über (Teil-) Erstattungsbeiträge muss der Anspruchsteller selbst führen. Diese Zusatzvereinbarung wird bei Vertragsabschluss für das Schüler-Abo mit der RVG oder der TWSB Vertragsbestandteil und gilt für die gesamte Vertragslaufzeit.

Tarifanerkennungen der Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG-WL)

Fahrausweise der Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH (VWG)

Auf den gemeinsam bedienten Linienabschnitten

- Rastenberg - Buttstädt (Linien VWG-278 und PVG-226)
- Buttstädt - Hauenthal (Linien VWG-216 und PVG-226)
- Hauenthal - Buttstedt - Weimar (Linien VWG-216, 231 und PVG-226)
- Sömmerda - Schloßvippach - Dielsdorf (Linien VWG-208, 270 und PVG-219)

werden der Baustein VMT-Semesterticket sowie alle Arten von Wochen-, Monats- und Abo-Karten der PVG-WL und der VWG gegenseitig anerkannt. In diese gegenseitige Anerkennung sind auch VMT-Fahrausweise anderer Unternehmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) mit einbezogen.

Fahrausweise der KomBus Verkehr GmbH (KomBus)

Auf dem gemeinsam bedienten Linienabschnitt

- Weimar - Rudolstadt (Linien KomBus-114 und PVG-221)

werden der Baustein VMT-Semesterticket, das KomBus-Mobilitäts-Ticket, die Job-Tickets sowie alle Arten von Wochen-, Monats- und Abo-Karten der PVG-WL und der KomBus gegenseitig anerkannt. In diese gegenseitige Anerkennung sind auch VMT-Fahrausweise anderer Unternehmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) mit einbezogen.

Tarifanerkennungen der KomBus Verkehr GmbH (KomBus)

Fahrausweise des VMT-Tarifs

Auf folgenden Linienabschnitten werden von der KomBus VMT-Fahrausweise ausgegeben und anderer Unternehmen entsprechend ihrer Gültigkeit in den genannten Tarifzonen (TZ) auf folgenden Linienabschnitten anerkannt:

- Linie 820 Jena - Wolfersdorf (TZ 30, 843, 852, 873, 875)
- Linie 113 Erfurt - Barchfeld (TZ 10, 522, 523)
- Linie 114 Weimar - Neckeroda (TZ 20, 515, 514)
- Linie 810 Gera - Weißig (TZ 40)
- Linie 964 Jena - Freienorla (TZ 30, 855, 860, 864)

Die Anerkennung umfasst auch die Angebote der Eisenbahnen CityTicket, Thüringen-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket und Schönes-Wochenende-Ticket im Rahmen ihrer zeitlichen Gültigkeit.

Vertrieb des Angebotes Thüringen-Ticket

Das Angebot Thüringen-Ticket (vgl. Pkt. 6.2.2 der VMT-Tarifbestimmungen) ist bei ausgewählten VMT-Verkehrsunternehmen erhältlich. Der Preis beträgt für:

1 Person:	24 Euro
2 Personen:	31 Euro
3 Personen:	38 Euro
4 Personen:	45 Euro
5 Personen:	52 Euro

Stand: 10.12.2017

Im personenbedienten Verkauf wird ein Preiszuschlag in Höhe von 2,00 EUR erhoben.

TEIL 4 Beförderungsbedingungen des VMT

TEIL 4 – Beförderungsbedingungen des VMT

(Die Beförderungsbedingungen gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden.)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den Linien bzw. Linienabschnitten folgender Verkehrsunternehmen:

– **im Eisenbahnverkehr (nur im Anwendungsbereich des VMT-Tarif):**

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
- DB Regio AG, Regio Südost
- Erfurter Bahn GmbH
- Süd•Thüringen•Bahn GmbH

– **im Straßenbahnverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:**

- Erfurter Verkehrsbetriebe AG
- GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH
- Ilchmann Tours GmbH
- IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau
- Jenaer Nahverkehr GmbH
- JES Verkehrsgesellschaft mbH
- KomBus Verkehr GmbH
- MBB Meininger Busbetriebs GmbH
- Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land
- RBA Regionalbus Arnstadt GmbH
- Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l.
- Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis
- Stadtwirtschaft Weimar GmbH/Verkehrsbetrieb
- Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH
- Transdev GmbH (WerraBus)
- Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH
- Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH
- Verkehrsunternehmen Andreas Schröder
- Verkehrsunternehmen Wartburgmobil gkAöR
- Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH

– **THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH:**

- für die Linien und Fahrten im Geltungsbereich des Haustarifs (Linie 325, 353 und 354)

- (2) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zustande.
- (3) Diese Beförderungsbedingungen werden mit dem Erwerb des Fahrausweises, spätestens jedoch mit dem Betreten des öffentlichen Verkehrsmittels Bestandteil des Beförderungsvertrages.
- (4) Zusätzlich können besondere Beförderungsbedingungen einzelner Verkehrsunternehmen gelten. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften
1. eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen können.
- (2) Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
1. Personen, die übermäßig unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit unverpackten Waffen und geladenen Schusswaffen, ausgenommen Polizei und vom Verkehrsunternehmen beauftragte Sicherheitsdienste,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. Personen, die durch erhebliche Geruchsbelästigung oder extrem verschmutzte Kleidung auffallen.
- (2) Unentgeltlich beförderte Kinder können nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin sind das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Betriebsanlagen und Fahrzeuge sind so zu benutzen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, das Eigentum des Verkehrsunternehmens sowie die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Jeder Fahrgast hat sich so zu verhalten, dass andere Fahrgäste nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden; dies ist insbesondere bei der Nutzung von Mobilfunkgeräten und Tonträgern zu berücksichtigen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – ist bei der Verletzung der Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 7 oder Nr. 10 eine Vertragsstrafe von 50,00 € und bei Nr. 9 eine Vertragsstrafe von 200,00 € zu zahlen. Fahrgästen ist aus Sicherheitsgründen insbesondere untersagt:
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen, ohne dass ein Notfall vorliegt,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,

5. ein nicht zur allgemeinen Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z.B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
8. Gleisanlagen im besonderen Bahnkörper außerhalb von Übergängen zu betreten oder zu überqueren,
9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile zu öffnen, zu betätigen oder zweckentfremdet zu nutzen,
10. in Fahrzeugen und auf Haltestellenanlagen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater und dergleichen zu benutzen,
11. auf den Sitzplätzen zu knien oder zu stehen.
- (3) In den Verkehrsmitteln (mit Ausnahme der Eisenbahnen) ist das Mitführen sowie der Verzehr von offenen Speisen und Getränken insbesondere von alkoholischen Getränken untersagt.
- (4) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Verstöße der Fahrgäste gegen § 4 Abs. 1, 2 und 3 abzumahnern. Bei hartnäckiger Weigerung oder bei Bestehen einer die Ordnung und Sicherheit gefährdenden Situation kann der Fahrgast von der weiteren Beförderung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (5) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Der Zustieg in Omnibusse erfolgt über die vordere Fahrzeugtür. Die Verkehrsunternehmen können hiervon abweichende Regelungen treffen. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Beim Ein- oder Ausfahren eines Fahrzeuges in oder aus einer Haltestellenanlage ist ein genügend großer Sicherheitsabstand zum Fahrzeug einzuhalten. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden die Türen geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Kinder bedürfen der besonderen Aufsicht ihrer Begleiter.
- (6) Der Fahrgast wird aufgefordert, rechtzeitig seinen Ausstiegswunsch dem Fahrpersonal mitzuteilen, bzw. durch Nutzung vorhandener technischer Einrichtungen, z. B. Haltewunschtaster, anzuzeigen.
- (7) Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Das gilt auch, wenn ein Fahrgast seinen Fuß oder seine Füße mit getragenen Schuhen auf dem Sitz ablegt. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen und -einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen und Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der sofortigen Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder einer Vertragsstrafe die Personalien des Fahrgastes nicht glaubwürdig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gem. §§ 229 BGB bzw. 127 Abs. 1 und 3 StPO festgehalten oder veranlasst werden, eine Dienststelle der Landespolizeiinspektion aufzusuchen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort, Fahrtrichtung, Wagen und Linienbezeichnung oder ggf. KFZ-Kennzeichen sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (10) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Vertragsstrafe von 50,00 € zu zahlen.
Erfolgt der in Satz 1 genannte Missbrauch bei den Eisenbahnen oder Straßenbahnen, ist ein Betrag in Höhe von 200,- € zur Zahlung fällig.
- (11) In den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Verkehrsunternehmens Waren und Dienstleistungen angeboten, Sammlungen, Werbung, Verkehrszählungen, Fahrgastbefragungen, Filmaufnahmen und Musikdarbietungen durchgeführt werden; Betteln ist untersagt.
- (12) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Videoüberwachung in den Beförderungsmitteln und auf den Betriebsanlagen durchzuführen. Überwachte Bereiche sind gekennzeichnet.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, in der Gehfähigkeit offensichtlich Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) An Endstellen ist das Fahrpersonal zur Einhaltung der gesetzlichen Pausenzeiten berechtigt, keine Fahrgäste zusteigen zu lassen.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung von Personen, mitgeführten Kindern sowie mitgeführten Sachen bzw. Hunden sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben, von deren Richtigkeit sich der Fahrgast zu überzeugen hat. Bei elektronischen Fahrausweisen ist immer das elektronische Medium der Fahrausweis. Wird beim Verkauf eine Quittung ausgegeben, muss der Fahrgast die Quittung auf Richtigkeit des gespeicherten Fahrausweises überprüfen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden außer beim Fahrausweisverkauf am Fahrausweisautomaten nicht berücksichtigt.
- (2) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug verlassen hat. Je nach betrieblicher Regelung sind Fahrausweise vor Fahrtantritt oder sofort beim Betreten des Fahrzeuges zu erwerben.
- (3) Ist der Fahrgast beim Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist – bzw. hat er diesen beim Betreten des Fahrzeuges erworben –, so hat er den Fahrausweis unverzüglich zu entwerten. Bei Fahrzeugen ohne Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen. Auf Bahnhöfen oder Haltepunkten mit Entwertertechnik ist im Geltungsbereich des VMT-Tarifs der Verbundfahrausweis vor Fahrtantritt zu entwerten. Der Fahrgast hat sich in jedem Falle von der Entwertung durch Inaugenscheinnahme des Entwerterausdrucks und durch Wahrnehmung des akustischen Signals des Entwerters zu überzeugen.

- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.
Beim Vordereinstieg im Bus ist unaufgefordert:
– dem Betriebspersonal der Fahrausweis vorzuzeigen oder
– der elektronische Fahrausweis am entsprechenden Prüfgerät zu prüfen, bis das akustische Signal ertönt.
- (5) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach § 6 Abs. 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal, soweit es Fahrausweise verkauft, ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln. Vom Fahr- und Verkaufpersonal werden Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 0,10 € nicht angenommen. Erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, deren Gültigkeit in Frage gestellt ist, werden nicht angenommen bzw. dürfen nicht verwendet werden. Es werden nur die am jeweiligen Fahrausweisautomaten angegebenen Zahlungsmittel akzeptiert. Erfolgt der Verkauf aus Fahrausweisautomaten im Fahrzeug, wechselt das Fahrpersonal nicht. Hierauf hat sich der Fahrgast vor Fahrtantritt einzustellen.
- (2) Soweit das Fahrausweise verkaufende Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, wird dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag ausgestellt. Der Fahrgast erhält das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung innerhalb von 4 Wochen (Ausschlussfrist) bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zurück. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. weiterführen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig oder vollständig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit erforderlicher Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eigenmächtig eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert, nachgeahmt oder kopiert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. genutzt werden, ohne dass das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet worden ist.
- Das Fahrgeld wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und/oder einem Berechtigungsdokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der amtliche Ausweis mit Lichtbild oder das Berechtigungsdokument nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder abgelaufen ist oder auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Chipkarten mit elektronischem Fahrausweis (eFAW), die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar, gesperrt oder anderweitig verändert sind, können zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen vom Kontrollpersonal eingezogen werden.
- (4) Wird im Anwendungsbereich des VMT-Tarifs eine nicht lesbare Chipkarte mit eFAW durch das Kontrollpersonal eingezogen, erfolgt die Ausgabe eines Ersatzfahrausweises (für die vom Fahrgast angegebene Relation) und einer Nachweisaufforderung. Der Ersatzfahrausweis gilt einschließlich des Ausstellungstages bis zum gleichen Wochentag der darauffolgenden Woche, 03:00 Uhr.
Innerhalb einer Woche ab dem Einzug der Chipkarte muss der Fahrgast unter Vorlage der Nachweisaufforderung und des Ersatzfahrausweises bei der Verwaltung des Abo ausgebenden Verkehrsunternehmens die Ausgabe einer neuen Chipkarte mit eFAW beantragen. Erfolgt diese Beantragung nicht innerhalb dieser Frist, dann gilt § 9 Abs. 1. Darüber hinaus ist der Fahrgast dann zur Zahlung des Fahrpreises für den Ersatzfahrausweis (Preis einer Wochenkarte) verpflichtet.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 Abs. 1 für sich und/oder mitgeführte Kinder sowie mitgeführte Sachen bzw. Tiere beschafft hat oder einen ungültigen Fahrausweis im Sinne des § 8 vorweist,
 2. einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3 erworben und entwertet hat oder erwerben und entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.
- Ein Straftatbestand nach § 265a StGB kann zur Anzeige gebracht werden.
Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen unter Beachtung der ortsbüchlichen Regelung oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 erhebt das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 €. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung übergeben. Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die 1. Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt oder zum Teil bezahlt, erhält der Fahrgast hierüber eine Quittung.
- (4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von § 9 Abs. 1 Ziff. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrs-

ternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen persönlichen Fahrausweises war und das ermäßigte erhöhte Beförderungsentgelt sogleich gezahlt wird.

- (5) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.
- (6) Will der Fahrgast die Fahrt fortsetzen, so ist ein Fahrausweis zu lösen, dem ein neuer Beförderungsvertrag zu Grunde liegt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt entsprechend den Tarifbestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte (ausgenommen sind Zeitkarten im Abonnement) nicht oder nur teilweise benutzt, wird das anteilige Beförderungsentgelt für die erstattungsfähige Zeitkarte wie folgt berechnet und auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet.

Für die Berechnung des Erstattungsbetrages wird der erstattungsfähigen Zeitkarte für den Zeitraum ab Gültigkeitsbeginn der Zeitkarte bis zum Feststellungszeitraum der Betrag von je zwei Einzelfahrten der entsprechenden Preisstufe je Kalendertag abgezogen.

Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Kalendertag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der erstattungsfähigen Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der erstattungsfähigen Zeitkarte maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten (ausgenommen Abonnement) berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei der Berechnung des Erstattungsbetrages wird eine Ermäßigung auf die als durchgeführt angenommenen Einzelfahrten nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzung gewährt, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt.

- (4) Anträge nach § 10 Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes.
- (7) Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt bei den Eisenbahnen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen gilt Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonen-nahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“.

§ 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und zur Beförderung von Personen in Rollstühlen oder mit nicht motorisierten Gehhilfen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1, wenn die Beschaffenheit des Fahrzeugs dies zulässt. Zugänge für Kinderwagen und Rollstühle sind entsprechend ausgewiesen. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt und die Sachen selbst nicht beschädigt werden. Feststellvorrichtungen an Sachen nach § 11 Abs. 3 oder am Fahrzeug vorhandene Sicherungseinrichtungen sind zu benutzen. Für Schäden, die durch mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Fahrgast nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der bestehenden Kapazitäten möglich. Zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrzeuge sowie Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Fahrräder mit Hilfsmotoren oder Tandems, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht und die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

Das trifft auch dann zu, wenn aus betrieblichen Gründen entgegen der Fahrplanveröffentlichung ein Verkehrsmittel eingesetzt wird, das in seiner Bauart dafür nicht geeignet ist. Wenn zum Erreichen des Fahrzieles Umstiege notwendig sind, kann die Mitnahme des Fahrrades auf der Folgefahrt nicht garantiert werden. Fahrgäste mit Kleinkindern in Kinderwagen oder Personen in Rollstühlen haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals. Zum Einstieg sind – sofern vorhanden – die mit einem entsprechenden Fahrrad- oder Kinderwagensymbol versehenen Türen zu nutzen. Bei den Eisenbahnen dürfen Fahrräder nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, in Fahrradabteilen und in Gepäckwagen untergebracht werden. Kinder bis einschließlich 12 Jahren mit eigenem Fahrrad müssen von einer Aufsichtsperson begleitet werden.
- (7) Für Sonderkonstruktionen, die nicht eindeutig in § 11 genannt sind, ist im Vorfeld der Beförderung Kontakt mit dem Verkehrsunternehmen aufzunehmen und die Sonderkonstruktion anzumelden bzw. die Möglichkeit der Beförderung abzuklären. Hieraus erwächst kein Anspruch auf die Beförderung der Sonderkonstruktion.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, welche nicht in einem gesonderten geschlossenen Transportbehälter oder in einer geeigneten geschlossenen Tragetasche untergebracht sind, haben vom Betreten des Fahrzeugs bis zum Verlassen des Fahrzeugs einen Maulkorb zu tragen und sind während der Beförderung an einer kurzen Leine zu führen. Für Schäden, die durch mitgeführte Hunde verursacht werden, haftet die hundeführende Person.
- (3) Kann die hundeführende Person trotz Ermahnung durch das Kontroll- und Betriebspersonal die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 nicht gewährleisten, wird sie im Sinne von § 4 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen von der Beförderung ausgeschlossen und hat in diesem Sinne den Anforderungen des Personals Folge zu leisten. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben. Die Vertragsstrafe wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig (§ 271 BGB). Wird der Betrag nicht sofort bezahlt, wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgestellt.
Der Fahrgast ist verpflichtet, der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Feststellung nachzukommen. Wird die Frist nicht eingehalten, beträgt die Gebühr für die erste Mahnung bis zu 10,00 €. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten geschlossenen Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen § 12 Abs. 1 bis 5 bleiben zivilrechtliche Ansprüche unberührt.
- (7) Nachweislich ausgebildete Assistenzhunde wie Blindenführhunde, Diabetikerwarnhunde und Epilepsiehunde, die eine Person begleiten sind zur Beförderung stets zugelassen. Sie sind von der Pflicht einen Maulkorb zu tragen befreit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Hat die gefundene Sache einen Wert über 50,00 €, hält das Betriebspersonal auf Verlangen des Finders dessen Namen und den Fundgegenstand schriftlich fest. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das für das Verkehrsunternehmen zuständige Fundbüro gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung von Haftpflicht gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
- (2) Bei einem vom Verkehrsunternehmen verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Dieser ist in Verbindung mit dem gültigen Fahrausweis sofort anzuzeigen und innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen. Beweispflichtig für Ansprüche ist der Fahrgast.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen/Fahrgastrechte

- (1) Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Unterbrechungen – sowie Platzmangel, und unrichtige Auskünfte und Ausfall von Fahrten begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereit stellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.
Sofern es sich bei den Eisenbahnen um Zugverspätungen, Zugausfälle und Anschlussversäumnisse handelt, gelten die in Anlage A „Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen“ getroffenen Regelungen.
- (2) Die in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen sind Mitglied der söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V., Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de. Diese kann kontaktiert werden, wenn einer Beschwerde des Fahrgastes in Textform durch das Verkehrsunternehmen nicht abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Fahrgast vertreten wird.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Beförderungsbedingungen treten am 10.12.2017 in Kraft.

Anlage A: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

1. Geltungsbereich

1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Erfurter Bahn GmbH
- Süd-Thüringen-Bahn GmbH

für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) im VMT-Tarif.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (Stadtbahnen, Straßenbahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Anruf-Sammel-Taxi).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag gemäß dem VMT-Tarif. Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer“ bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

- in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt sind,
- dauerhaft zusammengeheftet sind,
- alphanumerisch verkettet sind,
- nur einen Gesamtpreis angeben, oder
- in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen der EVU miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich des VMT-Tarif.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.DieBefoerderer.de feststellen, welches EVU den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das EVU, dessen vom Reisenden gemäß Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr – Zielstation im Eisenbahnverkehr).

1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt im VMT-Tarif mit einem Zug der EVU und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

2. Haftungsbefreiende Sachverhalte

2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Reisenden und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- Verschulden des Reisenden;
- Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

3. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- I. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
- II. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
- III. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- IV. verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

4. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

4.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

- I. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- II. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
- III. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- IV. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach II. und IV. kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

4.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis gemäß dem VMT-Tarif, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50 % gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen EVU, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt gemäß dem VMT-Tarif sind:

- Tageskarte
- Gruppentageskarte
- Kombi-Tickets
- VMT-Hopper-Ticket

4.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gem. Nr. 4.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

4.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Nr. 4.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

4.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Nr. 4.4 Gebrauch, kann er von dem EVU, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 € verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

4.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Nr. 4.4 und Nr. 4.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von Nr. 2.1 Buchst. I. oder III. die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Nr. 3.1 dargestellten Wege.

5. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- I. auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 6) oder
- II. auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (Nr. 7).

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten Fahrausweisverkäufer im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden, und Fahrausweise des VMT-Tarifs, die auch auf Eisenbahnstrecken im Verbundgebiet gültig sind. Fahrausweisverkäufer im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371/2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrausweise verkauft.

5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Nr. 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige Beförderer, der Fahrausweisverkäufer oder das Servicecenter der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrausweise erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Nr. 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der Mobility BahnCard 100 und der Mobility BahnCard 100 First.

5.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine Zeitfahrkarte des VMT-Tarifs im Sinne dieser Fahrgastrechte ist ein für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültiger Fahrausweis, der es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen Tageskarten und alle Fahrausweise, die länger als einen Tag gültig sind, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis drei Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

6. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Nr. 4 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- I. für die nicht durchfahrene Strecke oder
- II. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- III. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- I. bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
- II. bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

7. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

7.1 Anspruch auf Fahrpreiserstattung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreiserstattung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seinem Fahrausweis eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

- I. ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
- II. ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

7.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreiserstattung erfolgt gem. Nr. 7.2, Buchstaben I. und II. entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis – bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung – jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

7.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 €

Fahrpreiserstattungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt unterhalb einer Auszahlungsuntergrenze von 4,00 € werden nicht ausbezahlt.

7.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrausweise des VMT-Tarifs im Sinne der Fahrgastrechte finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Zeitfahrausweises am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrausweise des Schienenpersonennahverkehrs:

- I. 1,50 € je Fall bei Zeitfahrausweis für die 2. Wagenklasse
- II. 2,25 € je Fall bei Zeitfahrausweis für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen unterhalb der Auszahlungsuntergrenze von zusammen weniger als 4,00 € für einen Zeitfahrausweis werden nicht ausbezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt einge-

reicht werden, bei Wochen-, Monatskarten, Abo-Monatskarten sowie Zeitfahrausweisen mit einer kürzeren Geltungsdauer (Tageskarten) gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer des Zeitfahrausweises.

Für Zeitfahrausweise des VMT-Tarifs im Sinne der Fahrgastrechte mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,00 € (Auszahlungsuntergrenze) erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen. Bei Zeitfahrausweisen werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrausweispreises entschädigt.

7.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrausweisen ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

7.7 Ausnahmen von der Fahrpreischädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreischädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

8. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Nr. 2.1 vorliegt.

8.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

8.4 Verspätungsbestätigung

Die EVU haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheini-

gung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es dieses zu bescheinigen.

9. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

9.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 (Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad) entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der DB AG sind erhältlich im Internet unter www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend).

9.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die DB AG 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können über www.bahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01805-512512 der DB AG (14 ct./Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend) eingeholt werden.

Reisende in den Zügen der Erfurter Bahn GmbH, die eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg wünschen, können Ihren Fahrtwunsch unter 0361-74207 250 bzw. info@erfurter-bahn.de anmelden.

Reisende in den Zügen der Süd Thüringen Bahn GmbH, die eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg wünschen, können Ihren Fahrtwunsch unter 03693-5086 0 bzw. info@sued-thueringen-bahn.de anmelden.

9.4 Erstattung/Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Nr. 5.4, zweiter Satz.

10. Beförderung von Reisegepäck

10.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer/s.

10.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

11. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

11.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

11.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gem. Nr. 6 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen Fahrausweisverkäufer zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

11.3 Anträge auf Fahrpreisschädigung

Anträge auf eine Fahrpreisschädigung gem. Nr. 7 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen.

- für Fahrten, bei denen die Züge mehrerer EVU benutzt wurden:
Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main (Entschädigungsdienstleister)
- für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge von Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH benutzt wurden: Abellio Kundencenter, Willy-Brandt-Platz 12, 99084 Erfurt
- für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der DB Regio benutzt wurden:
Servicecenter Fahrgastrechte 60647 Frankfurt am Main (Entschädigungsdienstleister)
- für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Erfurter Bahn GmbH benutzt wurden:
Servicecenter Kundenbetreuung, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt
- für Fahrten, bei denen ausschließlich die Züge der Süd-Thüringen-Bahn GmbH benutzt wurden: Servicecenter Kundenbetreuung, Am Rasenrain 16, 99086 Erfurt

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem Fahrgastrechte-Formular und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweise, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken-/Schülerzeitfahrausweis). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt. Bei Erstattungen nach Nr. 4.2, 4.4 und 4.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

11.4 Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich.

Eine Verspätungsschädigung kann nur für Fälle gem. Nr. 7.2 und 7.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

11.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und zum Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck Fahrgastrechte-Formular als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

11.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenen Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als bei den eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

12. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

12.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch EVU kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen vor, wenn zuvor einer Beschwerde in Textform des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

12.2 Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahn Bundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und Fahrausweisverkäufern gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch gerichtet werden an das:

Eisenbahn-Bundesamt
Durchsetzungsstelle für Fahrgastrechte
Heinemannstraße 6
D - 53175 Bonn

Anlage B: Übersicht Gebühren und Entgelte

Bezug in den Beförderungsbedingungen	Erläuterungen	Gebühr/Entgelt
§ 4 Abs. 2, Nr. 2	wenn die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig geöffnet werden, ohne dass ein Notfall vorliegt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 3	wenn der Fahrgast Gegenstände aus den Fahrzeugen wirft oder hinausragen lässt	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 7	wenn in Nichtraucherbereichen geraucht wird	50,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 9	wenn der Fahrgast die nicht für ihn zur Benutzung dienenden Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugteile öffnet, betätigt oder zweckentfremdet nutzt	200,00 €
§ 4 Abs. 2, Nr. 10	wenn in Fahrzeugen und auf Haltestellen Rollschuhe, Skateboards, Inlineskater oder ähnliches benutzt wird	50,00 €
§ 4 Abs. 7	bei Verunreinigung oder Beschädigung von Fahrzeugen und Betriebsanlagen	20,00 €
§ 4 Abs. 7, § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 3	Gebühr für die erste Mahnung	bis zu 10,00 €
§ 4 Abs. 10	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Bussen	50,00 €
	bei Missbrauch der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen bei Eisenbahnen oder Straßenbahnen	200,00 €
§ 9 Abs. 2	erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
§ 9 Abs. 4	ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
§ 10 Abs. 5	Bearbeitungsentgelt bei Erstattungen	2,00 €
§ 12 Abs. 3	Vertragsstrafe bei Verletzung der Maulkorbpflicht für Hunde	20,00 €

Besondere Beförderungsbedingungen der Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Neben den geltenden Beförderungsbedingungen des VMT treten für die Erfurter Verkehrsbetriebe AG folgende Ergänzungen in Kraft:

zu § 4 Verhalten der Fahrgäste

Ab 20:00 Uhr ist auf allen EVAG-Buslinien das Aussteigen auch außerhalb der Haltestellen möglich. Im Einzelnen gelten dazu folgende Bestimmungen:

- Der Haltewunsch ist dem Fahrpersonal spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg mitzuteilen.
- Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten.
- Die Entfernung zwischen zwei Haltestellen muss mindestens 200 m betragen.
- Der Ausstieg kann nur bei gegebenen verkehrlichen und baulichen Voraussetzungen sowie bei geeigneter Wetterlage erfolgen.
- Die Entscheidung, ob dem Ausstiegswunsch eines Fahrgastes außerhalb einer Haltestelle entsprochen werden kann, liegt allein beim Fahrpersonal.
- Ist die Möglichkeit des Haltens auf Wunsch zwischen den Haltestellen gegeben, kann aus Sicherheitsgründen nur an der ersten Tür ausgestiegen werden.

zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

Von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr ist eine Fahrradbeförderung ausgeschlossen.

§ 16a Anschlussgarantie

- (1) Bei der EVAG wird ab 20:00 Uhr am Anger und an 8 weiteren Umsteigepunkten (Europaplatz, Flughafen/Airport, P+R-Platz Messe, Marcel-Breuer-Ring, Urbicher Kreuz, Grubenstraße, Rieth, Zoopark) eine Anschlussgarantie übernommen. Wenn die fahrplanmäßige Weiterfahrt nicht innerhalb von 20 Minuten erfolgt, wird durch die EVAG ein Taxi bis zur Zielhaltestelle im EVAG-Stadtverkehr bestellt. Die EVAG übernimmt die Taxirechnung.
- (2) Eine Garantie wird nicht übernommen bei
 - Umständen höherer Gewalt (z. B. extreme Witterungsverhältnisse),
 - Vorliegen eines für die EVAG unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Polizeieinsätze oder andere außerhalb des Einflusses der EVAG gesetzte Umstände),
 - angekündigten Umleitungen oder veröffentlichten Fahrplanänderungen.
- (3) Für den besonderen Fall der im § 16a Abs. 1 fixierten Anschlussgewährung gilt der § 16 der Beförderungsbedingungen insoweit nicht.

Besondere Beförderungsbedingungen der Jenaer Nahverkehr GmbH

Neben den bestehenden Beförderungsbedingungen des VMT gelten ergänzend für die Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) die Besonderen Beförderungsbedingungen:

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung von Personen mit dem Anruf-Sammel-Taxi (AST) oder mit dem Rufbus besteht nur dann, wenn die Fahrt mindestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn bei der Einsatzzentrale angemeldet wurde.

zu § 11 Beförderung von Sachen und Sonderbeförderung

- (1) Die Fahrradmitnahme ist auf allen Linien der JNV außerhalb folgender Zeiten möglich: Montag - Freitag 7 bis 10 Uhr und 14 bis 18 Uhr.
- (2) Bei der Anmeldung eines AST ist die beabsichtigte Mitnahme von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern der Einsatzzentrale mitzuteilen. Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern kann nur erfolgen, wenn diese zusammengeklappt werden können und im Kofferraum Platz finden.

zu § 12 Beförderung von Tieren

Bei der Anmeldung eines AST ist die beabsichtigte Mitnahme von Tieren der Einsatzzentrale mitzuteilen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

Besondere Beförderungsbedingungen für den Rufbus-Verkehr der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH

Ergänzend zu den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen des VMT gelten für den Rufbus-Verkehr der Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha folgende Bedingungen:

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Im Fahrplan gekennzeichnete Rufbusfahrten werden bei Bedarf durchgeführt. Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrtwunsch spätestens 2 Stunden vor planmäßiger Abfahrt unter der im Fahrplan angegebenen Telefonnummer angemeldet wird.

Besondere Beförderungsbedingungen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Neben den geltenden Beförderungsbedingungen des VMT treten folgende Ergänzungen in Kraft:

Rufbus

Der Rufbus ist ein zusätzliches Angebot im Stadtverkehr Weimar, welcher den Linienbus zu bestimmten Zeiten ersetzt. Die Fahrten werden generell als Bedarfsfahrten durchgeführt.

zu § 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht nur dann, wenn Sie Ihre Fahrt entweder telefonisch bis spätestens 30 Minuten vor Fahrtbeginn unter 03643 43 41 700 anmelden oder Sie Ihren Fahrtwunsch beim Einsteigen direkt dem Fahrpersonal mitteilen. Bitten geben Sie eventuelle Rückfahrten bei Ihrem Fahrtwunsch mit an.

Fahrten, die mit einem Rufbus durchgeführt werden, sind im Fahrplanheft und im Aushangfahrplan an der Haltestelle durch ein „R“ gekennzeichnet.

Für Fahrten mit dem Rufbus gelten die jeweils gültigen VMT-Tarifbestimmungen.

Fahrradmitnahme

Zu § 11 und 4 der Beförderungsbedingungen des VMT wird die Fahrradmitnahme in den Linienbussen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH wie folgt geregelt:

Eine Fahrradmitnahme in den Linienbussen der Stadtwirtschaft Weimar GmbH ist in den Nebenverkehrszeiten:

Montag – Freitag ab 18:00 Uhr bis Betriebsende und

Samstag, Sonntag, Feiertag ganztägig

unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es können bis zu 2 Fahrräder befördert werden. Der Einstieg erfolgt grundsätzlich an Tür II. Das Fahrrad darf nur auf dem Kinderwagen-/Rollstuhlplatz unter Aufsicht abgestellt werden. Ist der Kinderwagen-/Rollstuhlplatz besetzt, ist eine Fahrradmitnahme ausgeschlossen.
 - Die Fahrradmitnahme ist kostenpflichtig gemäß den VMT-Tarifbestimmungen.
 - Der Fahrgast hat sein Fahrrad sicher auf dem Kinderwagen-/Rollstuhlplatz abzustellen und ständig festzuhalten. Durch das Fahrrad dürfen andere Fahrgäste nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- Auch das Betriebseigentum der Stadtwirtschaft Weimar GmbH darf nicht geschädigt werden. Verstößt ein Fahrgast gegen diese Bestimmung, haftet er für auftretende Schäden.
- Je Fahrgast wird nur ein Fahrrad befördert.
 - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mit eigenem Fahrrad werden nur gemeinsam mit einer Aufsichtsperson befördert.
 - Fahrradsonderkonstruktionen (Tandem etc.) sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Partner im Verbund

abellio



ERPFURT-BAHM



Süd-Thüringen-Bahn

SWE EVAG



STÄDTWERKE-UNA GRUPPE



StadtWirtschaftWeimar



Personenverkehrsgesellschaft mbH
Weimarer Land



Herausgeber

Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Informationen zum

Verkehrsverbund Mittelthüringen

Fahrplan- und Tarifauskunft: **0361 19449**

E-Mail: service@vmt-thueringen.de